

Inhalt „Autonomie“ der Schule

	Geleitwort der Herausgeber Hans-Jürgen Bader und Ingo Krampen	2
Beiträge und Dokumente	Die sechs Empfehlungen der Bildungscommission der Heinrich-Böll-Stiftung „Selbständig lernen – Bildung stärkt Zivilgesellschaft“ Sybille Volkholz.....	3
	Kurzfassung der Empfehlungen. Bildungskommission der Heinrich-Böll-Stiftung	7
	Anmerkung Johann Peter Vogel	12
	Der Schulreformgesetz-Entwurf der sächsischen SPD – Versuch eines Modells weitestgehender Selbständigkeit der Einzelschule Johann Peter Vogel	14
	Entwurf eines sächsischen Schulreformgesetzes der SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag vom 07.04.2004 – Auszug –	21
Büchertisch	<i>Heinrich-Böll-Stiftung, Bildungscommission der Heinrich-Böll- Stiftung (Hrsg.):</i> Selbständig lernen – Bildung stärkt Zivilgesellschaft. Sechs Empfehlungen der Bildungscommission der Heinrich- Böll-Stiftung.	31
	<i>Hermann Avenarius/Thomas Kimmig/Matthias Rürup:</i> Die rechtlichen Regelungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur erweiterten Selbständigkeit der Schule. Eine Bestandsaufnahme.....	31

Geleitwort der Herausgeber

Seit einem Jahr ist die Informationsschrift des Instituts für Bildungsforschung und Bildungsrecht „*Recht und Schule – RuS*“ nicht mehr erschienen. Das hatte seinen Grund darin, dass Prof. Dr. Frank-Rüdiger Jach aus der Leitung des Instituts ausgeschieden ist und nicht mehr zur Verfügung steht.

Mit „*Recht und Bildung – R&B*“ will das Institut die dadurch entstandene Lücke schließen und an den auf große Resonanz gestoßenen Vorgänger „Recht und Schule“ anknüpfen. Zwar musste aus urheberrechtlichen Gründen der Name abgewandelt werden, doch soll die neue Zeitschrift wie die alte über aktuelle Fragen der Bildungs- und Schulpolitik sowie des Schulrechts unter besonderer Berücksichtigung der Schulen freier Trägerschaft.

Das Institut freut sich, als neuen Redakteur der Zeitschrift Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Berlin, gewonnen zu haben, der auf eine einschlägige, jahrzehntelange Erfahrung zurück blicken kann und durch seine öffentliche Wirksamkeit maßgeblich an der Ausgestaltung vieler Fragen des Schulrechts mitgewirkt hat. Die Aufrechterhaltung des durch Frank-Rüdiger Jach vorgegebenen Niveaus ist damit gewährleistet.

In diesem Heft werden wir über neue Entwicklungen auf dem Gebiet der „Autonomie“ der Schule informieren. Wir stellen die Empfehlungen der Bildungskommission der Heinrich-Böll-Stiftung „Selbständig lernen – Bildung stärkt Zivilgesellschaft“ (2001–2004) und einen Schulgesetz-Entwurf der SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag (2004) vor. Mit den Empfehlungen der Böll-Stiftung hat nach inzwischen zahlreichen Entwürfen von Expertenkommissionen, angefangen beim Deutschen Bildungsrat über die nordrhein-westfälische Kommission „Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft“ bis zur Hans-Böckler-Stiftung, nun die erste Bundespartei zur weiteren Entwicklung des Schulwesens Stellung genommen. Und mit dem sächsischen Gesetzentwurf wird der Versuch unternommen, die weitestgehende, nach dem Grundgesetz mögliche Selbständigkeit der Einzelschule in Gesetzesform zu gießen.

Es traf sich gut, dass Hermann Avenarius und andere 2003 eine Bestandsaufnahme der Landesregelungen zur Selbständigkeit der Schule veröffentlicht haben, die den Stand der tatsächlichen Verhältnisse in Deutschland wiedergibt. „Bildungspolitik wirkt durch Versickerung“ meinte einmal der stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Bildungsrates, Hellmut Becker. Und es ist in der Tat erstaunlich, wie Vorstellungen, die vor 30 Jahren noch hoch anstößig waren (dem Bildungsrat brach die Empfehlung zur Selbständigkeit der Schulen das Genick), heute nicht nur unbefangen geäußert werden können, sondern sogar schon, wenn auch behutsam, in die Gesetzgebung Eingang finden.

Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V.

Für den Vorstand:
Hans-Jürgen Bader, Stuttgart
Rechtsanwalt

Für das Kuratorium:
Ingo Krampen, Bochum
Rechtsanwalt

Beiträge und Dokumente Die sechs Empfehlungen der Bildungscommission der Heinrich-Böll-Stiftung „Selbständig lernen – Bildung stärkt Zivilgesellschaft“¹

Nicht erst der PISA-Schock hat den Reformbedarf des deutschen Bildungssystems in das öffentliche Bewusstsein gerückt. Gemessen an den Anforderungen an eine Modernisierung ist die tatsächliche Entwicklung aber eher bescheiden. Woran liegt das? Trotz parteipolitischer Differenzen und unterschiedlicher machtpolitischer Strategien weisen die meisten Reformkonzepte mehr Gemeinsamkeiten als Differenzen auf. Offensichtlich gibt es auf der Ebene bildungspolitischer Beschlüsse und Verlautbarungen relativ übereinstimmende Einsichten. Aber es scheint ungeheuer schwer, diese Einsichten mit dem Selbstbild und dem eigenen Rollenverständnis der Bildungsakteure und der Erwartung an ihre eigene Wirksamkeit zu verbinden.

Liebgewordene Denktraditionen hinterfragen

Die Hindernisse für notwendige Reformen aufzuspüren, war das Hauptmotiv zur Berufung der Bildungscommission. Sie sollte liebgewordene Denktraditionen und die bekannten Textbausteine der Forderungen (kleine Klasse, kürzere Arbeitszeit, mehr Geld) hinterfragen und bei dieser Suche neue Vorschläge erarbeiten. Die bildungspolitische Debatte in Deutschland hat sich jahrzehntelang darauf beschränkt, Pole und Positionen zu fixieren. Wir haben einen 30-jährigen Stellungskrieg erlebt, in dem es mehr darum ging, Positionen zu verfestigen als pragmatische Lösungen zu finden.

Die Bildungscommission der Heinrich-Böll-Stiftung tritt für einen Pragmatismus neuer Prägung ein: Sie versucht sich in ihren sechs Empfehlungen von den hergebrachten Polen und scheinbar allein gültigen Reformkonzepten zu lösen. Bildungsreform im Kontext von Individualisierung und zivilgesellschaftlicher Beteiligung setzt dagegen auf Vielfalt und Autonomie und will gerade dadurch Demokratie als soziale Lebensform erfahrbar machen.

Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen

Die Bildungscommission der Heinrich-Böll-Stiftung hat ihre Empfehlungen zur Reform des Bildungsvor allem des Schulwesens in den Kontext der Entwicklung von der Industrie- zur Wissensgesellschaft und der Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen gestellt. Leitvorstellung sind Individuen, die sich durch Bildung und Wissen zum Handeln befähigen und die soziale Verantwortung übernehmen. Die Entwicklung zur Wissensgesellschaft erhöht die Bedeutung von Bildung für die Teilhabechancen der Einzelnen. Bildung wird nicht mehr als eine auf die Jugendphase konzentrierte Veranstaltung konzipiert werden können, sondern als ein das ganze Leben begleitender Prozess. Damit wird sie individuellere Ausprägungen erhalten. Konzeptioneller Ausgangspunkt sind nicht Institutionen, sondern die Individualität und die Heterogenität der Lernenden. Für die Lernenden bedeutet dies ein hohes Maß an Verantwortung für die eigene Bildungsbiografie, auf Seiten der Bildungseinrichtungen muss hingegen die Orientierung an den Lernenden und deren Lernprozessen in den Mittelpunkt rücken. Das wird nur mit größeren Gestaltungsräumen gehen, die für die Organisation spezieller Lernarrangements, eigener Curricula und die Gestaltung von Kooperationen mit dem gesellschaftlichen Umfeld genutzt werden können. Schulen brauchen dafür eindeutige Rechte und klare Verantwortlichkeiten.

1 Einleitung auf der Konferenz der *Heinrich-Böll-Stiftung* am 4./5. Juni 2004 in Berlin.

Heterogenität statt Homogenität

Mit der Entwicklung und Stabilisierung der Demokratie wächst auch das Selbstbewusstsein der BürgerInnen. Darin liegt der Schlüssel für individuelle Entfaltung und soziale Kohärenz in einer durch Heterogenität und Kontingenz geprägten Gesellschaft, deren Deutungsprobleme sich immer weniger durch Rückgriff auf Tradition beantworten lassen. Nur die sozialen Institutionen bleiben lebendig, die Formen der Beteiligung anbieten, in denen Aufgaben selbst definiert und gestaltet werden können. Die Verantwortlichkeit aller Akteure für ihre Bildungseinrichtungen und die Partizipation an ihrer Gestaltung ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Personen sowohl Subjekte als auch Objekte der Bildungseinrichtungen sind und der Zweck der Institution ihre Nutzer als Personen unmittelbar berührt. Die in Deutschland bisher gewohnte starke staatliche Außensteuerung der Bildungseinrichtungen hat zu Passivität und einer unrealistischen Anspruchshaltung der Akteure an jeweils Dritte geführt. Sie ist dem Bildungsprozess der Individuen und der Lebendigkeit der Schule als sozialer Institution geradezu abträglich. Die Reformempfehlungen der Bildungskommission suchen die Spannung zwischen zunehmender Individualisierung der Gesellschaft und gesellschaftlicher Kohäsion durch Autonomie der Bildungseinrichtungen und deren Verpflichtung auf den menschenrechtlichen Anspruch auf individuelle Entfaltung aller Schüler und Schülerinnen aufzulösen. Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf individuelle Entfaltung und Förderung, unabhängig von ihrer sozialen, kulturellen oder ethnischen Herkunft. Dazu gehört das Recht auf die Definition der eigenen Identität und der Zurückweisung von Fremdzuschreibungen. Die schematische Zuordnung von Schülerinnen und Schülern zu bestimmten Gruppen – auch durch die Schule – schränkt die individuelle Entfaltung ein und führt zu Benachteiligungen. Die PISA Befunde belegen die weitgehende Unfähigkeit der deutschen Schulen, mit Heterogenität umzugehen und Lernprozesse zu gestalten, die von Schülern und Schülerinnen als sinnvoll erfahren werden. Damit hat für uns die menschenrechtliche Dimension der individuellen Würde und des Rechts auf Entfaltung eine große Bedeutung auch für Bildungsreformvorschläge erhalten.

Individualisierung und Chancengleichheit

Zunehmende Individualisierung wird in den Empfehlungen aber gekoppelt an die Verantwortung der Individuen für den Zusammenhalt der Gesellschaft. Diese Verantwortung kann nur aus Erfahrung der Schule als sozialer Lebenswelt hervorgehen. Unsere Bildungseinrichtungen müssen Orte demokratischer Erziehung und der Erfahrung menschenrechtlicher Werte sein.

Vielen gelten diese Eckpunkte als neoliberale Auflösung von sozialen Grundkonsensen. Gerade die Ergebnisse der PISA-Studien über die starke Koppelung von sozialer Herkunft und Schulerfolg in Deutschland gebieten es aber, die gewohnten Strategien zur Herstellung von Chancengleichheit zu hinterfragen, weil sie ihr Ziel weit verfehlt haben. Dieser Frage haben sich alle sechs Empfehlungen angenommen.

Die Kategorie der Verantwortung und ihrer neuen Verteilung zwischen Individuen, Gesellschaft und Staat ist zentral für alle Empfehlungen. Wie gelingt es, die Verantwortlichkeit zwischen Individuen, gesellschaftlichen Institutionen und Gruppen sowie dem Staat neu zu verteilen?

Ralf Dahrendorf hat in seinem berühmten Buch „Bildung ist Bürgerrecht“ schon 1964 angemerkt, dass ein Hauptproblem der Schulen darin besteht, dass sie die Verantwortung für schlechte Schülerleistungen nicht übernehmen. Merkwürdigerweise ist diese Frage in der Schulreform der 70 er Jahre nicht mehr gestellt worden. Erst die letzte IGLU E-Studie hat sie wieder aufgegriffen: Wer fühlt sich für gute Leistungen und wer für das Versagen von Schülern verantwortlich? In keinem Bundesland haben mehr als 10% der Lehrerinnen und Lehrer sich für das Schulversagen verantwortlich gefühlt. (Für gute Schülerleistungen fühlen sich mehr zuständig.)

Die 6 Empfehlungen im Überblick

Die Ausgangsfrage unserer Empfehlungen lautet: Wo liegen Ursachen der Selektivität, Mängel der Förderfähigkeit, wo liegt der Reformbedarf und wo liegen Ansätze der Veränderung. In den 6 Empfehlungen haben wir unterschiedliche Antworten gefunden: Ziel war es stets Vorschläge so zu erarbeiten, dass auf allen Ebenen Aktionsmöglichkeiten bestehen. Keiner muss auf Dritte warten oder kann sich mit der Untätigkeit anderer aus der Affäre ziehen.

Die Empfehlungen befassen sich im Einzelnen mit den folgenden Themenstellungen:

1. „Bildungsfinanzierung in der Wissensgesellschaft“

Gemessen am Reformbedarf des Bildungssystems ist das derzeitige System der Bildungsfinanzierung ungerecht, ineffektiv, intransparent und es hemmt Innovationen. Der falsche Grundsatz der Finanzierung lautet: „wer hat, dem wird gegeben“.

Die Bildungskommission schlägt vor: Bildungskonten von Geburt an, die staatlicherseits durch die Umleitung bisheriger Transferzahlungen unterstützt werden. Zur Stärkung der Lernenden wird ein Teil der institutionellen Kosten als Gutscheine vergeben. (Positives Beispiel: Skolpeng in Schweden)

2. „Chancengleichheit oder Umgang mit Gleichheit und Differenz“

Ausgangsfrage: Wie konnte es passieren, dass das Leitmotiv der 70er Jahre so wenig bewirkt hat? Das falsche Verständnis von Chancengleichheit – alle lernen zur gleichen Zeit das Gleiche – hat zu einem Unterricht geführt, der die Individualität der Lernenden verfehlt. Statt der Tradierung des Begabungsbegriffs, müssen Schulen den Umgang mit der Heterogenität von Kindern und Jugendlichen lernen.

Dazu hat die Kommission elf konkrete Vorschläge erarbeitet, die das Spannungsfeld umreißen: Auf der einen Seite die Definition klarer Zielvorgaben, ein Kerncurriculum und die Verpflichtung der Schule darauf; auf der anderen Seite die Individualisierung von Unterricht und Lernangeboten und Stärkung der Förderfähigkeit der Schule, aber gleichzeitig auch die Verantwortung der Schule für ihre Ergebnisse. Zentral sind die Kompetenzen von Lehrkräften, mit Unterschiedlichkeit umgehen zu können, die Diagnostik, Förderstrategien, die Professionalität im Umgang mit der Individualität von Lernprozessen und die Gestaltung von Lern- und Lehrstrategien.

3. „Autonomie von Schulen in der Wissensgesellschaft – Verantwortung in der Zivilgesellschaft“

Die bisherige Interpretation des Art. 7 GG und die herkömmliche Zuschreibung der Gestaltungsmacht für die Schule an den Staat hat zu einer Entfremdung gegenüber dem eigenen Bildungsprozess geführt.

Eine starke Außensteuerung der Bildungseinrichtungen durch den Staat hat zu Passivität und einer zu hohen Erwartungshaltung der Akteure an jeweils Dritte geführt. Sie ist dem Bildungsprozess der Individuen abträglich und fördert keineswegs die aktive Verantwortung für eine demokratische Teilhabe. Hohe Bereitschaft zur Externalisierung von Schuld.

Ziel der Neuorganisation der staatlichen Steuerung der Schulen ist es, dass die Lernenden in möglichst hohem Maße selbstbestimmt lernen können, dadurch die Qualität der Einrichtung und die Leistungsstandards angehoben werden und die Verantwortung für Organisation und Gestaltung bei den Akteuren vor Ort liegt. Die Kommission hat hierfür konkrete Vorschläge für neue Instrumente der Schulaufsicht und der Zusammenarbeit von Lehrpersonen, Eltern und SchülerInnen erarbeitet.

Im Mittelpunkt steht die Transparenz und Rechenschaftslegung der Schulen und der schulischen Arbeit sowie die Vergleichbarkeit von Ergebnissen: Wieweit stellen sich Schulen/Pädagogen dem Vergleich? Gesellschaftliches Vertrauen stellt sich

nicht von selbst her. Zielvereinbarungen und Bildungsverträge werden als neue Instrumente der Kommunikation vorgeschlagen.

4. „Professionalität und Ethos – Plädoyer für eine grundlegende Reform des Lehrberufs“

Die Stärke unserer Lehrkräfte und des Berufsverständnisses – gut ausgebildete Fachlehrkräfte zu sein, bildet gleichzeitig ihre Schwäche.

Lehrkräfte sind hoch belastet, der Stress resultiert zum Teil aus einem falschen Berufsverständnis und einer falschen Berufspraxis: Die Stärke der Lehrkräfte ist die Vermittlung von Faktenwissen (allerdings oft tragem Wissen) auf hohem Niveau. Die Diagnosefähigkeit hingegen ist gering. – das eigentliche Kerngeschäft des Unterrichts, Lernprozesse zu initiieren, zu unterstützen und zu beobachten, wird nicht gelernt. Das dominierende, fragend-entwickelnde Lehrer-Schüler-Gespräch ist anstrengend, aber wenig effektiv, Arbeitstechniken zur sinnvollen Organisation der Arbeit, zur Vermeidung von Stress und Überforderungen werden kaum gelernt, die Kooperation mit anderen Lehrpersonen, Eltern, Partnern der Schule sind unterentwickelt.

Im Zentrum der Vorschläge der Bildungskommission steht die Abkehr vom Verständnis der Pädagogen als individuelle Fachmensen und die Hinwendung zum Akteur im pädagogischen Gesamtkunstwerk Schule. Die Kooperation der Lehrpersonen untereinander wie auch mit den Eltern gehört zum Berufsverständnis. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll der an den hippokratischen Eid angelehnte „sokratische Eid“ (von Hentig) das pädagogische Ethos prägen. Die Schule übernimmt die Verantwortung für die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Dazu gehören Änderungen des Dienstrechts wie auch eine Präsenzzeit an den Schulen. Der pädagogische Optimismus, die grundlegende Überzeugung, etwas Relevantes zum Leben und zur Entwicklung von Kindern beizutragen, das heißt selbst-wirksam zu sein, ist für die erfolgreiche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unabdingbar.

5. „Von Schlüsselkompetenzen zum Curriculum – Lernkonzepte für eine zukunftsfähige Schule“

Eine wesentliche Kritik an der gegenwärtigen Schule ist, dass sie überwiegend „träges Wissen“ vermittelt und vom Bevorratungskonzept (Weinert) ausgeht. Dagegen setzt die Bildungskommission: Das Curriculum muss von den Voraussetzungen des Kompetenzerwerbs von Kindern und Jugendlichen ausgehen, d. h. entwicklungsangemessen und lernbar sein und die individuellen Lernvoraussetzungen berücksichtigen. Das Curriculum muss „zukunftsfeste“ Bildung ermöglichen, d.h. geltungsbeständig und sinnvoll sein und schlüssige Antworten auf Fragen der Lernenden nach dem Sinn des Gelernten bieten. Das Curriculum muss eine motivierende, praktische und lebensweltlich befriedigende Organisation des Lernens und Lebens in der Schule zulassen und fördern.

Als Handlungsnotwendigkeit ergibt sich die Entwicklung eines Kerncurriculums, einem notwendigen Pflichtprogramm für alle, das diese Anforderung erfüllt, die Festlegung von Bildungsstandards, d. h. Niveaustufen, auf denen diese Kompetenzen erreicht sein müssen; und vor allem bedarf es der Festlegung eines Fundamentes, ohne das kein Jugendlicher die Schule verlassen soll. Die Schule ist rechenschaftspflichtig dafür, dass sie Kinder und Jugendliche entsprechend fördert.

6. „Schule und Migration“

Die Befunde der PISA-Studie weisen auf ein immenses Versäumnis deutscher Bildungspolitik und der Praxis der Schulen hin. Die schulischen Karrieren und der Kompetenzerwerb von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bereiten vollkommen unzureichend auf ein Leben in Deutschland vor und gefährden sämtliche Bemühungen um Integration. Das langjährige offizielle Credo der Bundesrepublik, kein Einwanderungsland zu sein, hat eine Mischung aus Konzeptionslosigkeit und Ignoranz auf der einen Seite und, in Reaktion auf die kritische Diagnose

von Versäumnissen, einen kaum weniger problematischen wohlmeinenden Kultur-Relativismus auf der anderen Seite befördert. Die grundsätzliche kulturelle Pluralität moderner Gesellschaften wird damit ausgeblendet. Migration wird in deutschen Schulbüchern überwiegend als ein Problem thematisiert, das auf den eurozentrischen Nenner der fremdartigen Kultur gebracht wird.

Bei der Erarbeitung dieser Empfehlung ist uns deutlich geworden, was die Akzeptanz von Differenz heißt. SchülerInnen, (ebenso LehrerInnen) wie Menschen generell haben das Recht, ihre Identität zu definieren. Dazu brauchen sie Unterstützung. Was sie nicht brauchen, ist die Fremdzuschreibung zu einer bestimmten Gruppe. Es gilt, Vielfalt zu akzeptieren und kompetenten Umgang mit Heterogenität zu entwickeln, statt mit Hilfe von Defizit- und Kulturkonflikt-Hypothesen scheinbar unlösbare Probleme zu konstruieren. Auf diesem Hintergrund haben wir Vorschläge zum Sprachenlernen entwickelt und Konzepte für die Öffnung von Schulen für die außerschulischen, nachbarschaftlichen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen durch Aufbau von Kooperationsbeziehungen. Der kluge Umgang mit Heterogenität braucht eine auf Diversität orientierte Schulkultur.

Die Bildungskommission hat mit ihren Empfehlungen gewiss nicht das Gesamttabelleau des Reformbedarfs für die deutschen Schulen entworfen. Allerdings haben wir einige besonders hervorstechende Schwachstellen benannt und hierzu konkrete Reformvorschläge entwickelt. Sie versuchen alle Ebenen der Gestaltung zu berücksichtigen und richten sich entsprechend an alle Akteure und Zielgruppen, die Beteiligten vor Ort in den Schulen, in den Verwaltungen, in der Wissenschaft und in der Politik. Auf keiner Ebene müssen die Akteure mit ihren Reformschritten auf die anderen warten oder können sich mit Verweis auf die Unbeweglichkeit Dritter von der Notwendigkeit zur aktiven Arbeit an der Reform zurückziehen. Klar ist, dass der Aufbruch zu neuen Ufern auch Risiko oder Misserfolg bedeuten kann. Die Folgen von Untätigkeit und Trägheit wären aber ungleich gravierender.

SYBILLE VOLKHOLZ
Kordinatorin der Bildungskommission der Heinrich-Böll-Stiftung

Kurzfassungen der Empfehlungen I. – III.¹

I. Bildungsfinanzierung in der Wissensgesellschaft

1. „Bildung soll künftig Priorität haben.“

Internationale Vergleiche über Bildungsbeteiligungen Jugendlicher und Erwachsener und Feststellungen zur Leistungsfähigkeit des bundesrepublikanischen Bildungssystems zeigen überdeutlich, dass es dringend notwendig ist, die individuelle, die gesellschaftliche und die politische Bereitschaft anzuregen, diese Priorität in die Tat umzusetzen. Deutschland braucht eine Bildungsreform, die anders als ihre Vorgängerin der 60er und 70er Jahre nicht auf die großen staatlichen Entwürfe und Interventionen setzen kann. Sie muss in einer Verbindung von strukturellen mit inneren Reformen bestehen, die dezentralen Ebenen stärken und insbesondere die Akteure vor Ort im Bildungssystem in die Lage versetzen, eigenständige Reformanstrengungen zu unternehmen. Sie müssen selbsttätig, kontinuierlich und angemessen schnell aus dem dynamischen sozialen Wandel in allen gesellschaftlichen Sektoren ihre Konsequenzen ziehen können. Sie müssen auf die Entwicklung der Wissensgesellschaft nicht nur reagieren können, sondern diese selbst mit gestalten.

¹ Die Kurzfassungen sind den von der Heinrich-Böll-Stiftung herausgegebenen Empfehlungsheften mit freundlicher Erlaubnis von Frau S. Volkholz entnommen.

Ein Bildungswesen, das den neuen Herausforderungen gewachsen sein soll, benötigt ein reformiertes, tragfähiges und von allen getragenes System der Bildungsfinanzierung, das den Akteuren in den Bildungseinrichtungen ein hohes Maß an Eigeninitiative und eine kontinuierliche Modernisierung von Institutionen, Inhalten und Methoden ermöglicht.

- 2. Die Bildungs-kommission der Heinrich-Böll-Stiftung tritt mit Vorschlägen zur Finanzierung an die Öffentlichkeit.**

Die Kommission beginnt mit Überlegungen zur Finanzierung, um zu unterstreichen, dass Vorschläge, die nicht auch als Finanzierungskonzepte formuliert werden, politisch schwach bleiben. Die Ideen zur Finanzierung sollen Debatten in der Öffentlichkeit anstoßen und Anregungen für die weitere Arbeit der Kommission provozieren.
- 3. Heute wird die Überprüfung traditioneller Finanzierungsmodelle erforderlich.**

Seit den 60er und 70er Jahren wird die Bildungsreform überwiegend als Expansion finanzieller Mittel verstanden. Haushaltspolitik muss künftig unter dem Gesichtspunkt von Nachhaltigkeit betrieben werden. Bildungsetats müssen in den Haushalten eine Sonderstellung einnehmen, sie müssen Priorität genießen. Vor allem aber müssen die Mittel effektiver und effizient eingesetzt werden. Reformen können nicht allein durch die Erweiterung öffentlicher Finanzierung erreicht werden. Modelle gemischter Finanzierung aus staatlichen Leistungen und Eigenleistungen müssen entwickelt werden.
- 4. Maßgabe für die Finanzierung sind Innovation und Gerechtigkeit.**

Das gegenwärtige System der Bildungsfinanzierung ist ungerecht. Es nimmt nicht hinreichend Rücksicht auf funktional angemessene Verteilungsmodi und wird den unterschiedlichen Mustern moderner Formen von Benachteiligung und Problemlagen, z. B. Alleinerziehender, MigrantInnen oder Bildungseinrichtungen in sozialen Brennpunkten, nicht gerecht. Je mehr soziokulturelles Kapital Kindern mit auf den Weg gegeben wird, desto höher gerät die staatliche Prämie. Untersuchungen zu Lernausgangslagen und Schülerleistungen zeigen, dass Schulen Ungleichheit begünstigen: Wer hat, dem wird gegeben. Heute wird die private Finanzierung im Vorschulbereich als selbstverständlich hingenommen, während mehr Beteiligung an der Finanzierung von Universitätsstudien, die sich unmittelbar in höheren Einkommen auszahlen, als Tabu gilt. Eine Kultur des Gebens und Nehmens, die sich auch darin ausdrückt, dass Ehemalige ihren Schulen und Hochschulen etwas zurück geben, ist in Deutschland erst noch zu entwickeln.
- 5. Der Sozialstaat muss den Ausgleich von Nachteilen ernst nehmen.**

Er muss vor allem den Schwerpunkte seiner Förderungen auf die Einrichtungen der frühen Kindheit und die Grundschule verlagern. Mit zunehmendem Alter der Geförderten sollen die staatlichen Mittel schrittweise an die zu Fördernden adressiert, also „elternunabhängiger“ werden. Eigenaktivität und Verantwortung sind zu stimulieren.
- 6. Das gegenwärtige System der Finanzierung hemmt Innovationen.**

Die Akteure in den Einrichtungen haben zu wenig Einfluss. Autonomie bedeutet auch Souveränität in der Verwendung der Mittel. Finanzielle Spielräume für Innovationen sind bisher kaum vorhanden oder zu eng.
- 7. Ein künftiges System der Bildungsfinanzierung braucht eine neue Balance von öffentlichen und privaten Mitteln.**

Außerdem sollen die Verfahren, wie Mittel zugeteilt werden, geprüft und erneuert werden. Hier empfiehlt die Bildungskommission solche Instrumente wie Bildungsgutscheine, Bildungskonten und Bildungssparen zu entwickeln und mit ihnen Erfahrungen zu sammeln. Damit soll die Nachfrageseite gestärkt werden. Die hierzu entwickelten Vorschläge vom Sachverständigenrat Bildung bei der Hans-Böckler-Stiftung, vom Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) sowie vom Stifterverband („Geld folgt Studierenden“) sollen endlich politisch diskutiert und dabei weiterentwickelt werden.

**8. Im Einzelnen schlägt die
Bildungskommission
vor:**

Für jedes Kind sollten von der Geburt an Bildungskonten eingerichtet werden, die staatlicherseits durch die Umleitung bisheriger Transferzahlungen unterstützt werden. Zur Stärkung der Lernenden gegenüber den Einrichtungen und ihrer Eigenverantwortung wird ein Teil der institutionellen Kosten als Gutscheine vergeben.

Bildung soll von den frühkindlichen Einrichtungen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II und in der beruflichen Erstausbildung gebührenfrei sein. Anders als in der jetzigen Regelung dürfen keine Gebühren für schulische Formen der beruflichen Erstausbildung, z. B. in den Gesundheitsberufen, erhoben werden. In der frühkindlichen Bildung dürfen nur die Anteile mit überwiegender Betreuungsfunktion privat in Rechnung gestellt werden.

Studium und Weiterbildung sollen durch ein neues System der Finanzierung gesichert werden. Eine Kombination aus staatlichen Zuschüssen, Bildungsgutscheinen, Bildungskrediten und individuellem Bildungssparen soll die finanzielle Grundlage schaffen. Das neue System soll Reichtum und Bedürftigkeit der Beteiligten berücksichtigen. Staatliche Mittel sollen den Hochschulen über die Studierenden in Form von Bildungsgutscheinen zufließen.

Die Finanzierung soll die Bildungseinrichtungen zum effizienten und effektiven Umgang mit Geld anspornen. Sie müssen öffentlich Rechenschaft geben.

Die Bildungskommission hält die staatliche Förderung von Bildungssparen für ebenso wichtig wie die Beteiligung der Lernenden an den Kosten von Hochschule und Weiterbildung.

Der Umbau des Systems braucht Zeit. Beginnen kann man mit der Einführung von Studienkonten (Kontingenten von Semesterwochenstunden), die Studierenden für das Erststudium zur Verfügung gestellt werden. Dieses System stärkt die Studierenden gegenüber den Hochschulen, macht ihnen deutlich, dass die Gesellschaft ihnen etwas gibt und fordert schließlich die Lehre dazu heraus, sich stärker an den Studierenden auszurichten.

Elternunabhängige Kredite als Ergänzung zum BAFÖG sollten sofort eingeführt werden.

Die Bildungskommission fordert, zügig die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass durch steuerrechtliche Vergünstigungen oder staatliche Zuschüsse Anreize zum Bildungssparen zunächst für die Weiterbildung geschaffen werden.

Die Bildungskommission hält die genannten Schritte für geeignet, einen grundsätzlichen Umschwung in ein zeitgemäßes, modernes System der Bildungsfinanzierung einzuleiten.

Die von der Bildungskommission der Heinrich-Böll-Stiftung hier vorgeschlagenen Maßnahmen zur Neugestaltung der Bildungsfinanzierung können und sollen ergänzt und weiterentwickelt werden.

Sie sind als Eckpunkte eines neuen Systems zu verstehen, mit dem mehr Gerechtigkeit, höhere Effizienz und mehr Innovationsanreize in den Bildungseinrichtungen erreicht werden sollen.

II. Chancengleichheit oder Umgang mit Gleichheit und Differenz

**Förderung eines jeden
Menschen als Aufgabe
des Bildungssystems**

Jeder Mensch hat das Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit. Die Bildungsreform der 60 er und 70 er Jahre hat soziale und kulturelle Benachteiligungen im Bildungsweg des einzelnen jungen Menschen nur teilweise aufheben oder eingrenzen können. Insbesondere Arbeiter- und Migrantenkinder haben nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten beim Zugang zu weiterführender Bildung. In der heuti-

gen bildungspolitischen Debatte zur Chancengleichheit muss es also immer noch um wirklichen Nachteilsausgleich gehen, viele verteidigen aber unter diesem Schlagwort nur bestehende Strukturen. Zudem, verstellen Begabungstheorien nach wie vor den Blick auf den spezifischen Förderbedarf und die Förderfähigkeit des Einzelnen und beschränken die Wirksamkeit pädagogischer Prozesse.

Bildung gewinnt mit der Transformation der Industrie- zur Wissensgesellschaft immer größere Bedeutung; sie entscheidet über die beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten eines jeden Menschen. Auch angesichts der zunehmenden Heterogenität der Gesellschaft stellt sich die Frage der Gerechtigkeit neu. Bisherige Muster des Ausgleichs unterschiedlicher Lebensverhältnisse greifen oft nicht mehr. Aufgabe der Bildungspolitik ist es, junge Menschen und Erwachsene zu befähigen, ihr Recht auf Bildung wahrzunehmen. Das Gleichheitspostulat des Grundgesetzes meint nicht die Gleichheit der Ergebnisse, sondern die Gleichheit der Chancen beim Zugang zu Bildung, diese muss das Bildungssystem mit aller Kraft anstreben.

Das Bildungssystem hat die Aufgabe, die Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern und die Unterschiedlichkeit der Menschen zu einem zentralen Ansatz von Pädagogik und Didaktik zu machen. Erziehung und Bildung muss sich am einzelnen Individuum orientieren und Benachteiligungen abbauen. Das Konzept der Zivilgesellschaft erfordert es, der Verantwortung des einzelnen für sich und die Gesellschaft, auch für den eigenen Bildungsprozess mehr Gewicht als bisher zuzumessen.

Elf Vorschläge zur pädagogischen Förderung von Menschen in ihrer Vielfalt

- 1. Kerncurriculum** Die Schule muss allen Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Bildungsgrundlage durch ein Kern-Curriculum und die verbindliche Gewährleistung von Mindeststandards schaffen; für die Einhaltung der Standards sind die Schulen nachweispflichtig.
- 2. Vielfalt von Lernangeboten** Wer alle Menschen fördern will, kann dies nur durch ein sehr vielseitiges Angebot erreichen, das das Pflichtcurriculum ergänzen muss. Die stark kognitive Orientierung der Schule muss durch praktische, sportliche, künstlerische und Freizeitangebote erweitert werden. Die Schule muss ermutigen und Erfolgserlebnisse ermöglichen. Eine größere Vielfalt verbessert auch die Chancen benachteiligter Kinder. Eine Schule mit ganztäglichem Angebot kann die Vielfalt der Angebote verwirklichen.
- 3. Unterschiedliche Wege** Lernen muss individualisiert werden. Die Schule muss für Kinder und Jugendliche differenzierte Lernangebote bereitstellen. Kinder und Jugendliche müssen mehr Einfluss auf ihren Bildungsweg erhalten, Eltern und Jugendliche sollen ihre Schule wählen können, Schuleinzugsbereiche sind dafür hinderlich. Um die Durchlässigkeit zu garantieren, wird jeder Schulwechsel individuell unterstützt.
- 4. Bildungsberatungssystem** Die Kommission empfiehlt den Aufbau eines Bildungsberatungssystems auf Gemeinde- und Kreisebene. ...
- 7. Sozial Benachteiligte** Besonders in der Arbeit mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen ist die Kooperation aller Beteiligten und die Überwindung des Ressortdenkens aller zuständigen Stellen erforderlich. Es sollen im Kindes- und Jugendalter „Zentren der Exzellenz“ mit besonders attraktiven Programmen gebildet werden.

Die Förderung von Migrantenkindern, insbesondere ihrer sprachliche Kompetenz, wird durch einen frühzeitigen Besuch von Bildungseinrichtungen ab dem 4. Lebensjahr verbessert. Interkulturelle Bildung muss selbstverständliches Unterrichtsprinzip werden, um für das gesellschaftliche Zusammenleben eine bessere Grundlage zu schaffen.

- 8. Frühkindliche Bildung** Kindertagesstätten müssen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen werden.
- 9. Weiterbildung** Weiterbildung wird selbstverständlicher Aspekt im Leben jedes Menschen. Dazu gehört auch, dass jeder Mensch das Recht auf eine zweite berufliche Ausbildung erhält. Die Qualität der Weiterbildung kann durch eine Stiftung Bildungstest gesichert werden.
- 10. Öffnung von Schule** Schulen werden zu einem kulturellen Mittelpunkt und zum Lern- und Kompetenzzentrum einer Region.
- 11. Rolle von Pädagoginnen und Pädagogen** Die Lehrtätigkeit muss professionalisiert werden. Insbesondere ist die Diagnose- und Förderkompetenz von Lehrkräften zu verbessern. Ausblick Das Eigenrecht der jeweiligen Individualität und die Anerkennung der Differenz wurde im Bemühen um Chancengleichheit im Bildungssystem durch Vereinheitlichungstendenzen vernachlässigt. Bildungspolitik tat sich angesichts des Gleichheitsdiskurses schwer mit dieser Einsicht. Bildungspolitisches Handeln war auch von einer hohen Erwartung in die Wirksamkeit staatlichen Handelns geprägt, dessen Möglichkeiten wurden weit überschätzt.

Die Aufgabe im beginnenden 21. Jh. wird darin bestehen, Gerechtigkeit im Bildungssystem neu zu bestimmen. Die Achtung der Differenz ist ein grundlegender Aspekt. Nachteile können nicht mehr nur als einmalig, mit der Herkunft verbunden verstanden werden, sie ergeben sich immer wieder, wenn sie nicht durch neues Lernen ausgeglichen werden.

III. Autonomie von Schule in der Wissensgesellschaft

Verantwortung in der Zivilgesellschaft

- 1. Ausgangslage** Die Debatte um Autonomie von Schulen ist nicht neu. Freilich bedürfen die Ansätze der 70 er Jahre neuer Initiativen und neuer Begründungen, vor allem jedoch der Umsetzung.
- 2. Impulse zur Wiederbelebung der Autonomie-Debatte** Begründungen und Erwartungen:
Die Autonomie von Bildungseinrichtungen wird diskutiert im Kontext einer neuen Verteilung gesellschaftlicher Verantwortung zwischen staatlicher Gestaltungsmacht und bürgerschaftlicher Organisation, als Aneignung der Bildungseinrichtungen durch die Gesellschaft.
- 2.1. Autonome Bildungseinrichtungen und Zivilgesellschaft**
- 2.2. Autonome Bildungseinrichtungen in der Wissensgesellschaft** Die Entwicklung zur Wissensgesellschaft erhöht die Bedeutung der Bildungseinrichtungen und macht zugleich Reformen im Hinblick auf ihre Funktion für lebenslange Lernprozesse dringlicher. Solche Veränderungen können nur in die Wege geleitet werden, wenn Schulen größere Gestaltungskompetenz für die Curricula und die Gestaltung von Kooperationen mit dem gesellschaftlichen Umfeld erhalten; sie brauchen eindeutige Rechte und klare Verantwortlichkeiten. 3. Zielsetzungen für die Neuorganisation staatlicher Steuerung der Schule Kern der Autonomiedebatte ist auf der einen Seite die Neugestaltung des Binnenverhältnisses der Akteure innerhalb der Institution, vor allem aber die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen der Schule und den staatlichen Steuerungsorganen, der Schulaufsicht und der Schulverwaltung. Autonomie von Bildungseinrichtungen ist kein Selbstzweck. Durch die Neugestaltung der Beziehungen zwischen den Akteuren, den Lehrpersonen, SchülerInnen, Eltern und den Akteuren des Umfeldes, durch eine Neubestimmung ihrer Aufgaben und Kooperationsformen sollen innovative Impulse gestärkt werden, die zur Qualitätsentwicklung der Einrichtungen beitragen.

3. Neuorganisation staatlicher Steuerung – Schulen gestalten sich selbst

3.1. Neugestaltung im Verhältnis von Schule und Staat, Verhältnis zum gesellschaftlichen Umfeld

Die staatlichen Vorgaben beziehen sich auf Rahmenbedingungen, Qualitätssicherung und die Sicherung der Vergleichbarkeit; dazu werden Erziehungsziele und zu einem Teil Inhalte vorgegeben, die als Kerncurriculum höchsten 50% der verfügbaren Unterrichtszeit binden. Der Rahmen für die Schulstruktur, welche Schulformen in einem Land eingerichtet werden können, wird gesetzlich entschieden, ohne damit die Entscheidung im Einzelfall zu treffen, die Qualifikation des Lehrpersonals wird gesichert und Rahmentarifverträge werden abgeschlossen. Für Berechtigungen und Anerkennungen werden Qualitätsstandards vorgegeben.

Statt der bisherigen Schulpflicht wird ein Recht auf Unterricht eingeführt und durch den Staat gewährleistet. Zur Unterstützung wird ein System der Bildungsberatung aufgebaut.

Schulen erhalten eine andere Rechtsform, die Zuständigkeit für die pädagogische Gestaltung, ein Budget, das sie selbst verwalten und die Zuständigkeit für die Auswahl des Lehrpersonals.

Die staatliche Schulaufsicht erhält die Form eines Evaluations- und Berichtssystems. Ein Berichtssystem von Seiten der Schulen mit ihren internen Evaluationsergebnissen wird ergänzt durch externe Evaluierung und gegebenenfalls durch ein Akkreditierungsverfahren.

Das Verhältnis zwischen Einzelschule und staatlichen Stellen wird durch Vertragskonstruktionen gestaltet.

Die Schule entwickelt Kooperationsbeziehungen zu ihrem sozialen und regionalen Umfeld und bezieht daraus Akteure in ihre schulische Arbeit ein.

3.2. Eine Schule gestaltet ihren Freiraum

Die Schule gestaltet ihr Schulprofil und ihr Schulprogramm; sie betreibt Personalentwicklung, entwickelt Fortbildungskonzepte und holt sich Unterstützung. Sie entscheidet über ihren Haushalt. Sie evaluiert ihre eigene Arbeit, entwickelt dafür Kriterien und legt jährlich einen Schulbericht vor.

Die inhaltliche, organisatorische und räumliche Gestaltung der Schule wird von der Schulgemeinde entschieden.

Zwischen Schulträger und Lehrerschaft werden Schulverträge, zwischen Eltern und Schule werden Bildungsverträge geschlossen. ...

4. Ausblick

Wege zu größerer Freiheit beinhalten auch immer die Gefahr des Scheiterns und des Missbrauchs, aber auch die Gelegenheit des befreienden wind of change und des Gewinns an Motivation für SchülerInnen, Lehrpersonen und Eltern, ihre Schule gemeinsam zu gestalten.

Anmerkung

Die Heinrich-Böll-Stiftung hat umfassende Vorstellungen von einem zukünftigen deutschen Schulwesen entwickelt. Diese haben sich in sechs Empfehlungsheften,¹ die, geringfügig überarbeitet, auch als Buch veröffentlicht worden sind,²

-
1. Empfehlung: Bildungsfinanzierung in der Wissensgesellschaft, 2001.
 2. Empfehlung: Chancengleichheit oder Umgang mit Gleichheit und Differenz, 2001.
 3. Empfehlung: Autonomie von Schule in der Wissensgesellschaft – Verantwortung in der Zivilgesellschaft, 2002.
 4. Empfehlung: Professionalität und Ethos – Plädoyer für eine grundlegende Reform des Lehrberufs, 2003.
 5. Empfehlung: Lernkonzepte für eine zukunftsfähige Schule – von Schlüsselkompetenzen zum Curriculum, 2004.
 6. Empfehlung: Schule und Migration, 2004.
- 2 *Heinrich-Böll-Stiftung* (Hrsg.): *Selbständig lernen – Bildung stärkt Zivilgesellschaft*, Weinheim/Basel, 2004.

niedergeschlagen. Die Bildungskommission der Stiftung, der u. a. die Professoren Wolfgang Edelstein, Gerd de Haan, Jens Reich, der frühere GEW-Vorsitzende Dr. Dieter Wunder und der Staatssekretär beim Berliner Wirtschaftssenator Volkmar Strauch unter der Koordination der früheren Berliner Schulsenatorin und Bildungsexpertin Sybille Volkholz angehörten, hat versucht, ihre Reform-Vision weitgehend an der Realität des bestehenden Schulwesens auszurichten und dort anzuknüpfen, wo 1973 der Deutsche Bildungsrat aufgelöst wurde: an der Empfehlung seiner Bildungskommission „Zur Reform von Organisation und Verwaltung im Bildungswesen“.¹

Das Bild der Schule, wie es sich aus den Empfehlungen ergibt, ist die autonome, vielfältig profilierte (Ganztags-)Schule, eingebettet in die sie umgebende Zivilgesellschaft. Wurde Autonomie der Schule zuvor in der Regel pädagogisch-individualistisch oder formal vom Verfassungsprinzip der Vielfalt im Schulwesen (Bundesverfassungsgericht²) her begründet, erhält die Argumentation jetzt auch eine starke Grundierung in der Zivil- oder Bürgergesellschaft als sich ausbreitender neuer Gesellschaftsstruktur.³ Die Bürgergesellschaft äußert sich in einer deutlichen Verlagerung von Verantwortungen und Aufgaben vom Staat auf die Bürger, vor allem auf nichtstaatliche, staatsunabhängige Institutionen (non governmental organisations). Zugleich wird die Gesellschaft immer heterogener, zentrale Ordnung durch den Staat geht immer stärker an der Wirklichkeit vorbei. Schule wird zwar nicht völlig aus der Staatsverwaltung ausgegliedert, aber – ausgestattet mit eigener Rechtspersönlichkeit – weitgehend verselbständigt. Im Sprachgebrauch der Böll-Empfehlungen heißt dies „Autonomie“; im Falle so weit gehender Selbständigkeit hat der Begriff eine gewisse Richtigkeit.

Die so begründete sich selbst verwaltende Einzelschule wird für aufgeschlossener und fähiger zur dringend notwendigen Reform gehalten, als es in der Vergangenheit der Staat mit seinen Ansätzen war. Dies deshalb, weil von der eigenen Gestaltungsfreiheit innovative Kräfte frei gesetzt werden, weil die unterschiedlichen, individuellen Bedürfnisse der Einzelschule in der Auseinandersetzung mit der Lebenswelt und den Herkunftsfamilien der ihr zugeordneten Schüler und Eltern zu individuellen Lösungen zwingen, und weil die Schulen in eine (vermutlich) fruchtbare Konkurrenz zueinander gestellt werden. Beispiele einzelner „freigelassener“ Modellschulen und vor allem von Schulen in freier Trägerschaft (die als Vorbilder freilich nicht erwähnt werden) mögen diese Annahme stützen.

Auch das Verfassungsprinzip der Vielfalt im Schulwesen wird inhaltlich „aufgeladen“: Vielfalt bedeutet nicht nur Unterschiedlichkeit der Schulen, sondern auch Unterschiedlichkeit der Schüler; deren Individualität ist nicht nur Begründung der Schulvielfalt, sondern auch ein Gegenprinzip zur selektiert homogenen Lerngruppe. Heteronomie steht für Förderung aller unterschiedlicher Schülergruppen (Behinderte, Hochbegabte, Migranten etc.); beim Kompetenzerwerb des Individuums setzen die Lernkonzepte (genau genommen ist es nur eines) an. Vorgegebene Rahmen-Curricula sollen ein für alle verpflichtendes Kerncurriculum enthalten, das aber höchstens die Hälfte der Unterrichtszeit in Anspruch nehmen soll; die andere Hälfte gestalten die Beteiligten in einem weiten Rahmen frei. Vielfalt steht schließlich für weitgehende Mitwirkung von Schülern, Eltern und Lehrern bei der

1 Teil I. Verstärkte Selbständigkeit der Schule und Partizipation der Lehrer, Schüler und Eltern. Bonn, 1973.

2 BVerfGE 90, 128 ff.; s. auch Frank-Rüdiger *Jach*, Schulvielfalt als Verfassungsgebot, Berlin, 1991.

3 S. auch Frank-Rüdiger *Jach*, Schulverfassung und Bürgergesellschaft in Europa, Berlin, 1999.

Gestaltung des Lebens und der Inhalte in der Schule; sogar das Umfeld, die Sitzgemeinde in ihrer Unterschiedlichkeit sowie Experten sollen einbezogen sein.

Autonome Schule bedarf auch einer neuen Form der Finanzierung. Hier baut die 1. Empfehlung auf der der Hans-Böckler-Stiftung¹ auf und empfiehlt für jedes Kind ein Bildungskonto, das aus öffentlichen Mitteln, aber auch aus eigenen Ansparungen finanziert wird; dabei soll auch der Bildungsgutschein eine Rolle spielen. Jedenfalls soll sich das Finanzierungssystem grundlegend wandeln von einem (publikumsunabhängigen) Vorhalten von Schulen zu einer Ausstattung des Schülers mit Mitteln, die er der Schule seiner Wahl zukommen lässt. Schule und 1. Berufsausbildung sollen aber weiterhin voll vom Staat finanziert werden.

Sybille Volkholz meinte anlässlich der Vorstellung der Empfehlungen, mit der Realisierung der Vorschläge könne „morgen früh“ angefangen werden. Das trifft auf vieles zu: die formale Herstellung der Autonomie, die Entwicklung einer entsprechenden Finanzierung und vor allem die stärkere und richtige Förderung der Migranten. Einiges erscheint schwierig: etwa die weitgehende Mitwirkung der Eltern ohne Berücksichtigung des Gesichtspunktes, dass es ein kollektives Erziehungsrecht nicht gibt, etwa die Professionalisierung der Lehrer, für die es keine Lehrenden gibt, etwa die Umsetzung des Lernkonzeptes mit seinen sich überschneidenden Parametern. Zudem scheint die emphatische Ausrichtung des Lernkonzeptes auf Kompetenzen für die Zukunft einen wichtigen anderen pädagogischen Aspekt stiefmütterlich zu behandeln: die Ausbildung einer heimatlichen Verwurzelung in der eigenen Geschichte und Kultur. Bei allem Entgegenkommen gegenüber Zuwanderern und deren Multikulturalität: Deutschland hat – anders als randständige oder junge Nationen – eine Fülle nationalen Erbes, das auch in die Gestaltung von Gegenwart und Zukunft hineinwirkt; die Erledigung alles dessen unter den Stichworten „museal“ und „Bevorratungswissen“ spiegelt freilich (auch) den niedrigen Stellenwert, den Patriotismus in Deutschland besitzt. Auch diesem Defizit sollte entgegen gesteuert werden.

JOHANN PETER VOGEL

Der Schulreformgesetz-Entwurf der sächsischen SPD – Versuch eines Modells weitestgehender Selbstständigkeit der Einzelschule

Gleichstellung staatlicher und freier Schulen

Die sächsische Landtagsfraktion der SPD hat, rechtzeitig zum sächsischen Landtags-Wahlkampf 2004, einen Entwurf für ein Schulreformgesetz vorgelegt,² der das Ziel hat, das Modell der Schule in freier Trägerschaft, wie es in Art. 7 (4) Sätze 3 und 4 GG skizziert ist, auf die staatliche Einzelschule zu übertragen. Staatliche und freie Schulen sollen gleichermaßen die Freiheiten und Bedingungen einer Ersatzschule erhalten. Damit wird die verfassungsrechtlich äußerste Ausformung der Selbstständigkeit der Einzelschule angestrebt.³ Das ist ein ehrgeiziges Konzept, das den Rahmen derzeitig gültiger Schulgesetze deutlich überschreitet und seiner Qualität nach durchaus mit dem Muster-Schulgesetz-Entwurf des Deutschen Juristentags 1981⁴ zu vergleichen ist. Wenn der Entwurf gleichwohl Anlass zur Kritik bietet,

1 Hans-Böckler-Stiftung, Sachverständigenrat Bildung: Für ein verändertes System der Bildungsfinanzierung. Diskussionspapier Nr. 1, Düsseldorf, Okt. 1998.

2 Gesetzentwurf der Fraktion der SPD im Sächsischen Landtag, Stand: 07.04.2004.

3 Johann Peter Vogel, Die Privatschulbestimmungen des Grundgesetzes – ein Verfassungsmodell für das gesamte Schulwesen?, in: Hand Christoph Berg/U. Steffen (Hrsg.), Schulqualität und Schulvielfalt – ein Saarbrücker Schulgüte-Symposium 1988, Wiesbaden, 1991, S. 73 ff.

4 Deutscher Juristentag, Schule im Rechtsstaat, Bd. 1, Entwurf für ein Landesschulgesetz. Bericht der Kommission Schulrecht des Deutschen Juristentags, München 1981 (DJT-SchGE).

dann nicht so sehr wegen der Konzeption, sondern wegen der Ausführung im einzelnen. Das liegt vor allem daran, dass es sich hier nicht – wie beim DJT-SchGE – um das Werk einer unabhängigen Expertenkommission handelt, sondern um einen Fraktionsentwurf, der mit „Bordmitteln“ ausgearbeitet und aus politischen Gründen (Landtagswahl) unter erheblichem Zeitdruck veröffentlicht worden ist. Da die Chancen der SPD als Minderheit im Sächsischen Landtag jetzt und in nächster Zukunft gering sind, den Entwurf zu verwirklichen, und der Entwurf selbst wegen seiner Unvollkommenheit nicht ohne weiteres als „Steinbruch“ für andere Bundesländer infrage kommt, könnte man ihn auf sich beruhen lassen – wenn nicht die Verselbstständigung der Einzelschule, der damit verbundene schwindende Unterschied von staatlicher und freier Trägerschaft und der Übergang vom staatlichen zum öffentlichen Schulwesen in der Bürgergesellschaft¹ derzeit Hauptthemen der Schulgesetzgebung sind und deshalb jeder diesbezügliche Ansatz diskussionswürdig wäre.

Die folgende Besprechung des Entwurfs soll sich auf das Autonomieproblem konzentrieren; Fragen der Gliederung des Schulwesens, der Mitwirkung auf Landesebene, der Struktur der Schulbehörde – Themen, die sicher wieder die eigentlichen politischen Diskussionspunkte sein dürften – sollen hier außer Acht bleiben, ebenso wie die Frage, ob der nur 63 Paragraphen enthaltende Entwurf alles rechtsstaatlich Erforderliche enthält.

Status der Schulen in freier Trägerschaft nach Art. 7 (4) GG

1. Die Bestimmungen des Art. 7 (4) GG bieten in ihrer Zusammenschau den Ansatz einer Schulwesenverfassung: Der Staat gibt das Niveau der Bildungsziele, der Einrichtungen und der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrer vor; in diesem Rahmen trifft jede Schule alle weiteren Entscheidungen selbst. Die Lehrer müssen ausreichend bezahlt werden, und die Schulen müssen unabhängig von den Besitzverhältnissen der Schüler allgemein zugänglich sein. Nach einer in der Mehrzahl der Landesgesetze vorfindlichen Bestimmung obliegt den Schulen „die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden und der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts“ auch abweichend von den staatlichen Vorgaben;² sie müssen (nur) „im Kern“ gleiche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und zu gleichen staatlichen Prüfungen³ führen. Zusätzlich wird aus dem Bildungsziel „Erziehung des Schülers zum mündigen Bürger in einem demokratisch verfassten Staat“ ein „Minimum an Mitbestimmung“ (der Schüler) abgeleitet.⁴ Schulen mit diesen Voraussetzungen dienen der Schulpflichterfüllung. Befolgen sie darüber hinaus auch die staatlichen Vorgaben für die Schüleraufnahme, die Versetzung und die Prüfungen, sind sie berechtigt, Zeugnisse mit öffentlicher Wirkung zu erteilen.⁵ Ergänzend unterliegen alle Schulen den allgemeinen polizeilichen Vorschriften zur Zuverlässigkeit des Leiters sowie der Bau- und Gesundheitspolizei.⁶ Dieser Rahmen staatlicher Vorgaben genügt zugleich, da grundgesetzlich vorgegeben, für eine hinreichende demokratische Legitimation.⁷

1 Frank-Rüdiger *Jach*, Schulverfassung und Bürgergesellschaft in Europa, Berlin 1999, S. 80.

2 So z. B. § 167 (1) Hess. SchG; in gleichem Sinne BVerfGE 90, 128 ff. (C.I.1).

3 BVerfGE 90, 128 ff. (C.I.1).

4 DJT-SchGE § 105 (2) Nr. 3 und S. 395.

5 „Anerkennung“ der Ersatzschule nach Landesrecht in allen Bundesländern außer NRW.

6 Landesrecht in allen Bundesländern.

7 S. dazu BVerfGE 93, 37; auch Norbert *Niebues*, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. I, Schulrecht 3/2000, Rdnr. 62 ff.

Genehmigung „öffentlicher“ Schulen

Diesen Verfassungsansatz muss berücksichtigen, wer ein Schulgesetz entwirft, das die Selbstständigkeit der Einzelschule auf alle Schulen, auch die staatlichen, übertragen will. Der sächsische Entwurf setzt in diesem Sinne ein mit der Feststellung, dass das Gesetz ausnahmslos „für die öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen“ gelten soll (§ 1 (1)) und definiert „öffentliche Schulen“ als solche, „welche das Recht auf Schulbesuch gewähren ... und hierfür eine Genehmigung ... haben“ (§ 1 (2)). Diese Schulgenehmigung muss jeder Träger, der dafür eine (Träger-)Genehmigung erhält (Landkreise, kreisfreie Städte, der Freistaat Sachsen, juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts (§ 15 (1)), bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde beantragen (§ 16 (1)). Voraussetzungen sind sinngemäß die des Art. 7 (4) Satz 3 GG (§ 16 (2)) – Satz 4 fehlt, weil die Kosten des Lehrpersonals der Freistaat trägt (§ 45 (1)). Unterscheiden tun sich „öffentliche“ Schulen in ihrer Rechtsstellung: Schulen in staatlicher und kommunaler Trägerschaft sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, Schulen in freier Trägerschaft sind juristische Personen des öffentlichen (Kirchen) und des privaten Rechts (eingetragene Vereine, Stiftungen, GmbH) und handeln als mit Hoheitsrechten beliehene Unternehmer (§ 28 (1) und (2)).

Ergänzungsschulen?

2. Eine erste Schwierigkeit besteht darin, dass lediglich die Schulen in freier Trägerschaft als „öffentliche“ gelten, die nach geltendem Recht „Ersatzschulen“ sind. Hinzugefügt sind in § 1 (2) auch noch „Ergänzungsschulen, sofern sie ein öffentliches Bedürfnis bedienen“; da sie der Genehmigung nach § 16 bedürfen, werden sie wie Ersatzschulen behandelt. Das ist verfassungsrechtlich zweifelhaft, weil nach Art. 7 (4) GG ein Grundrecht auf Gründung von Ergänzungsschulen besteht, für die lediglich eine Anmeldung erforderlich ist. Dies wird in § 56 (3) auch so geregelt; es gibt auch eine Anerkennung „bewährter Ergänzungsschulen, an denen ein besonderes pädagogisches oder sonstiges öffentliches Interesse besteht“ (§ 58 (1)). Genehmigungsvoraussetzungen werden hier mit Recht nicht formuliert.

Man kann sich durchaus fragen, ob der Unterschied von Ersatz- und Ergänzungsschulen heute noch sinnvoll ist, denn Bildung ist eine öffentliche Aufgabe, die von beiden Schulkategorien gleichermaßen erfüllt wird. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass es für Ersatzschularten entsprechende Pendant im Staatsschulwesen gibt, für Ergänzungsschulen aber (noch) nicht. In der Regel entwickeln Ergänzungsschulen neue Schularten (insbesondere im Berufsschulwesen), an denen ein Interesse von Bildungswilligen oder Arbeitgebern und -nehmern besteht, das der Staat aber noch nicht befriedigt, weil er die Dauerhaftigkeit des Bedürfnisses erst prüfen möchte. Ergänzungsschulen mit Anerkennung bieten in der Regel Schularten, die der Staat selbst betreiben müsste, wenn es freie Träger nicht täten. In dem Augenblick, in dem der Staat eine Schule dieser Art eröffnet, werden alle Ergänzungsschulen dieser Schulart zu Ersatzschulen. Da das Grundrecht auf die einfachere Gründung von Ergänzungsschulen (Art. 7 (4) Satz 1) vom Landesgesetzgeber nicht abgeschnitten werden darf, könnte eine sauberere Lösung die sein, die Schularten, in denen bisher Ergänzungsschulen anerkannt wurden, als „im staatlichen Schulwesen grundsätzlich vorgesehen“ einzustufen und sie damit zu Ersatzschulen zu machen. Notwendig wären dann nicht nur eine entsprechende Ergänzung der Definition der Ergänzungsschule, sondern auch überhaupt eine Definition der Ersatzschule, die es im Entwurf nicht gibt. Es sollte bei der eingeführten Begriffsbildung bleiben, wonach staatliche und alle freien Schulen öffentliche Schulen sind.¹

1 Johann Peter Vogel, Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft, 3/1997, S. 3 f.

Berechtigungen für „öffentliche“ Schulen

3. Die zweite Schwierigkeit besteht darin, dass für alle „öffentlichen“ Schulen die Berechtigung, Prüfungen nach Maßgabe staatlicher Prüfungsordnungen abzuhalten, vorgesehen ist (§ 30). Die in den „öffentlichen“ Schulen enthaltenen „Ersatzschulen“ sind mithin sämtlich das, was derzeit **„anerkannte Ersatzschulen“** sind. Das Grundrecht, Ersatzschulen ohne öffentliche Berechtigungen zu betreiben, würde damit zur Disposition gestellt. Das Problem wäre zu lösen, indem den Ersatzschulen die Möglichkeit erhalten bleibt, auch ohne Prüfungsrecht tätig zu werden. Sog. „Fremdenprüfungen“ werden ohnehin erforderlich bleiben, und im Schulwesen, das nach dem Willen des Entwurfs auf Förderung angelegt ist, werden Schulen erhalten, die ohne Bindung an staatliche Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen Schüler fördern können, die in der „öffentlichen“ Schule nicht gefördert werden können.

4. Eine dritte größere Schwierigkeit der Gleichsetzung staatlicher und freier Schulen besteht in der Notwendigkeit, dass viele Bestimmungen auf ihre **Vereinbarkeit mit den Genehmigungsvoraussetzungen** des Art. 7 (4) GG geprüft werden müssen, denn wenn diese Bestimmungen auf Ersatzschulen als „öffentliche“ Schulen anwendbar sein sollen, dürfen sie den durch Art. 7 (4) GG gesetzten Rahmen nicht überschreiten. Im folgenden seien die Bestimmungen zur Schulverfassung, zur Lehrersituation und zu den staatlichen Vorgaben geprüft.

Schulverfassung und Gestaltungsfreiheit

4.1. Die im Entwurf vorgesehene **Verfassung der Einzelschule** (§§ 33 ff.) sieht für die Schulen einen weiten Gestaltungsspielraum vor: sie geben sich „eine Grundordnung“ für das Zusammenleben in der Schule (§ 33), „ein Schulprogramm“ mit den wesentlichen pädagogischen und didaktischen Konzepten zur Erfüllung des vorgegebenen Bildungsauftrags (§ 34), „Grundsätze von Schul- und Unterrichtsorganisation“, auch ein „spezielles Profil“ (§ 35). Die Schulleitung muss mindestens aus einem Schulleiter und seinem Stellvertreter bestehen (§ 36). Sie hat der Schule und dem Schulträger alle fünf Jahre einen Bericht über die Umsetzung des Konzepts vorzulegen (§ 38). – Die Grundordnung muss „Organe der Schülermitwirkung“ vorsehen, die die Wahrnehmung der Interessen der Schüler bei „der Gestaltung des Schullebens, der Organisation der Bildungsgänge, der Lösung von Konflikten und der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen“ ermöglichen (§ 37 (1)). Die Eltern haben das Recht zur Mitwirkung „und können hierzu Organe bilden“ (§ 37 (2)). Das Schulpersonal hat neben den Rechten nach BetrVerfG und PersVertrG das Recht der Mitwirkung nach einem Mindestkatalog (§ 37 (3) und (4)). Bestimmte Organstrukturen, auch eine bestimmte Konferenzordnung sind nicht, wie bisher üblich, vorgeschrieben. Wer „die Schule“ ist, richtet sich nach der Grundordnung, die von den Vertretern der an der Schule vorhandenen Gruppen der Schüler, Lehrer und Eltern beschlossen wird. – Zum Schulprogramm gehört auch die Entwicklung der Lehrpläne für die Bildungsgänge (§ 3 (3)), denn die Rahmenlehrpläne geben nur bei begründeter Notwendigkeit Lerngegenstände verbindlich vor; in der Regel sind sie Empfehlungen zu Lerngegenständen und deren zeitlicher Abfolge (§ 3 (2)).

Die Grundordnung wird vom Schulträger in Kraft gesetzt, nachdem er sie auf die Vereinbarkeit mit geltenden Gesetzen und auf die Erfüllung der Bestimmungen des Schulgesetzes geprüft hat; damit ist die Legitimationskette gesichert. Das Schulprogramm ist der Schulaufsicht anzuzeigen, die eine Überarbeitung fordern kann, wenn der Bildungserfolg nicht garantiert ist. Bei Nichteinigung ist ein auswärtiger Gutachter vorgesehen. Ein Schulprogramm darf nicht abgelehnt werden, wenn „es in ähnlicher Weise anderen Ortes auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgreich praktiziert wird“ oder eine wissenschaftliche Begleitung besteht! Auch Eingriffe in die pädagogische Freiheit der Schule sind nur möglich bei

begründeten Zweifeln der Schulaufsicht hinsichtlich der Erfüllung des Bildungsauftrags.

Diese Schulverfassung ist so offen gehalten, dass die den Schulen dadurch gewährte Gestaltungsfreiheit mit Art. 7 (4) GG kompatibel ist.

Personalhoheit 4.2. **Das Lehrpersonal** wird von der Schulleitung ausgewählt; es steht im Dienste entweder des Schulträgers oder des Freistaates, der die Lehrer bezahlt und zuweist (§ 45). Zugewiesene Lehrer können freilich nur auf eigenen Wunsch oder auf begründeten Antrag der Schulleitung, zugewiesene Mitglieder der Schulleitung können überhaupt nicht versetzt werden. Für die Ausbildung wird ein bestimmtes Universitätsstudium vorgeschrieben (§ 52). Daneben kann „sonstiges geeignetes Personal“ beschäftigt werden (§ 45 (1)); es handelt sich wohl um den Anteil von höchstens 20 % des Kollegiums, der eine andere Qualifikation besitzt und dessen Eignung in geeigneter Form nachzuweisen ist (§ 16 (3)). – Nach Art. 7 (4) GG ist ein freier Träger freilich berechtigt, Lehrkräfte zu beschäftigen, die in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht hinter staatlichen Lehrern zurückstehen; dies können ggf. alle seine Lehrkräfte sein. Die prozentuale Klausel sollte also entfallen.

Was die zugewiesenen, nicht vom Schulträger bezahlten Lehrer betrifft, sollten die jahrzehntealten Erfahrungen berücksichtigt werden, die es bereits mit diesen Lehrern an Schulen in freier Trägerschaft gibt: sie identifizieren sich als aus dem Staatsdienst Beurlaubte und auch noch „fremd“ Bezahlte nur schwer mit der jeweiligen Schule. Eine Beurlaubung ohne Bezüge, wie sie derzeit in fast allen Bundesländern gehandhabt wird, belässt den Trägern die Gestaltung eines eigenen Tarifsystems und erleichtert so das Binnenverhältnis zwischen Staatsbediensteten und eigenen Bediensteten des Trägers.

4.3. **Der Umfang der staatlichen Vorgaben und der Befugnisse der Schulbehörden** sind aus den teilweise sehr knappen Bestimmungen nicht ganz leicht zu erschließen.

Schulaufsicht und Autonomie Die Schulaufsicht umfasst zum ersten „die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur Sicherung der Erfüllung des Bildungsauftrags“ (§ 40 (1)). Der Aufgabenkatalog enthält die Fachaufsicht „über die Umsetzung der Ziele und Bildungsgänge“, die (Rechts-?)Aufsicht über die Einhaltung der Prüfungsordnungen und der Genehmigungsvoraussetzungen sowie die „Sicherung“ eines ausgewogenen Bildungsangebotes, der Förderung Benachteiligter und einer genügenden Zahl von Praktikumsplätzen für die Lehrerausbildung (§ 40 (2)). Darüber hinaus wird das Kultusministerium ermächtigt zum Erlass von „Ordnungen über Einzelheiten des Schulverhältnisses, an Oberschulen für einzelne Bildungsgänge in Abhängigkeit der zu erwerbenden Abschlüsse“ (§ 29 (1)) sowie von Prüfungsordnungen (§ 30 (1)). „Einzelheiten des Schulverhältnisses“ sind z.B. Aufnahme in die Schule und Beendigung des Schulverhältnisses sowie die Festlegung der Ziele der Bildungsgänge (§ 29 (2)). Ordnungen, die über den Katalog hinausgehen, dürfen die pädagogische und organisatorische Freiheit der Schulen sowie die Rechte der Schüler auf freie Entfaltung und der Eltern auf Erziehung nicht einschränken (§ 29 (2)). – Trotz der Klausel erscheint die Ermächtigung recht großzügig, weil unbestimmt.

Zum zweiten „sichert“ die Schulaufsicht die „beratende Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags und die Beratung der Eltern und Schüler in besonderen Fällen“ (§ 41 (1)). Diese Schulberatung – von der nur gesagt wird, wer sie sichert, nicht aber, wer sie ausführt – umfasst nach einem Katalog die Begutachtung von Schulprogrammen und die Unterstützung der Schulen bei Schulentwicklung, Evaluation und interner Lehrerfortbildung, die Unterstützung der Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung und die Unterstützung der Kommu-

nikation der Schulen untereinander sowie der Schulen und der pädagogischen Forschung (§ 41 (2)) und den schulpsychologischen Beratungsstellen (§ 42). Das Bemühen, die Selbstständigkeit der Schulen zu stärken, wird auch darin deutlich, dass die zentralen „Kompetenztests“, von denen gleich die Rede sein wird, nicht notwendigerweise von der Schulaufsicht, sondern von beauftragten Dritten erstellt und durchgeführt werden können sollen (§ 4 (2)).

Hier interessiert, worauf sich die Fachaufsicht über Ziele und Bildungsgänge bezieht. Der Entwurf normiert als Erfüllung des Bildungsauftrags (§ 2) 14 Spiegelstriche als generelle Bildungs- und Erziehungsziele, die im wesentlichen das enthalten, was auch in anderen Schulgesetzen zu finden ist: vorzugsweise bestimmte Werthaltungen (gleich die ersten drei enthalten die Achtung der Würde jedes Menschen, religiöse Toleranz, Selbstbestimmung in sozialer, kultureller und ökologischer Verantwortung und Übernahmefähigkeit sozialer und politischer Verantwortung in einer demokratisch verfassten Gesellschaft). „Die wesentlichen Bildungsziele (sind das die in § 2 aufgeführten oder eine Auswahl?) werden durch Kompetenzstandards vorgegeben, welche die mit Erreichen des Bildungsabschlusses mindestens zu erwerbenden Kompetenzen beschreiben“ (§ 3 (1)). Bildungsziele und Kompetenzstandards zusammen können angesichts der Neigung von Schulbehörden zur Engmaschigkeit durchaus zu Rahmenlehrplänen und schließlich zu Lehrplänen ausarten, sodass die Reglementierung die „Bildungsziele“ des Art. 7 (4) GG weit überschreiten könnten. Dem wirkt der Entwurf entgegen: nach § 3 (2) sollen Rahmenlehrpläne für die Träger nur Empfehlungen sein (das vergessen bis heute die meisten Schulbehörden im Umgang mit Ersatzschulen), und die Lehrpläne sollen von den Schulen selbst erarbeitet werden (§ 3 (3)). Wenn die Schulen dazu fähig sind und es auch tun, wäre die Besorgnis einer zu weitgehenden Reglementierung überflüssig.

Standardkontrolle Kontrolliert werden die Standards durch (zentrale) „Kompetenztests“ (§ 4). Hier dürften die eigentlichen Probleme der Vereinbarkeit mit der Gestaltungsfreiheit nach Art. 7 (4) GG, aber auch mit den eigenen Zielsetzungen des Entwurfs liegen. Denn notwendigerweise werden die Kompetenzstandards die Bildungsziele auf zu erreichende überprüfbare Leistungen hin operationalisieren müssen. Die bisherigen Erfahrungen mit Zentralprüfungen besagen aber, dass im wesentlichen kognitives Wissen objektiv abfragbar ist, und dass nicht die Bildungsziele, sondern die Fragestellungen in den Prüfungen das Lernen in den Schuljahren vor den Prüfungen beherrschen. Wenn in § 2 (3) von „Verantwortungen“ und „Werthaltungen“ die Rede ist, zu denen der Schüler in der Schule vernünftigerweise gebildet werden soll, dann muss klar sein, dass genau diese Bildungselemente nicht „objektiv“ prüfbar sind und deshalb in den Prüfungen (und damit im Unterricht) auch keinen Stellenwert besitzen. Sind diese Prüfungen auch noch landesweit zentral, stellt sich die Frage, wo das mit der Vonselbstständigung der Schule angestrebte Profil zum Ausdruck kommen könnte. So plausibel es erscheint, der Individualisierung der Schule einheitliche Standards als Balance gegenüber zu stellen, so nivellierend müssen zentrale Prüfungen auf die Profilierung wirken. Der Entwurf sieht diese Gefahr: hatte noch der Vorentwurf alle zwei Schuljahre Tests gefordert, so sieht der vorliegende Entwurf Kompetenztests lediglich am Ende der 10. Klasse vor und überlässt es dem Kultusministerium, wann es weitere erhebt. Außerdem versucht der Entwurf in § 4 (2) der Vereinheitlichung entgegen zu wirken, indem er vorschreibt, dass die Tests „so zu gestalten sind, dass sie die pädagogische Freiheit und Verantwortung der Schulen nicht einschränken und Raum für die an den Schulen selbst gewählten Lerngegenstände bieten. Zumindest teilweise sind deshalb die Schulen in die Erstellung der Testaufgaben einzubeziehen“ – m. E. gut gemeint,

aber eine Quadratur des Kreises. Praktikabler wäre die Festsetzung eines deutlichen Anteils an dem Test, dessen Aufgabenstellung von der Schule selbst kommt und gleiches Gewicht hat wie jede einzelne der zentralen Testaufgaben. Man könnte auch an die Einführung von Portfolios¹ denken, um Haltungen und besondere Lernangebote zu beurteilen.

Finanzielle Gleichbehandlung 5. Die Behandlung staatlicher Schulen wie Ersatzschulen führt auch zu einer **Neuregelung der Finanzierung**. Der Entwurf zielt eine gleiche Finanzierung aller „öffentlichen“ Schulen an. Die Kosten des Lehrpersonals trägt der Freistaat durch Zuweisung des Personals an die Schulen oder, wo der Schulträger eigenes Personal beschäftigt, durch Erstattung in Höhe des staatlichen Stellenansatzes (§ 45 (2) und (4)). Alle Schulträger erhalten weiter einen „Zuschuss“ zur Deckung der laufenden (Sach-)Kosten. Zusätzliche Zuschüsse erhalten die Schulträger für Behindertenförderung, Ganztagschulen und „Schulen mit besonderem Finanzierungsbedarf“ (schwieriges soziales Umfeld, spezifische Profile und sorbische Schulen – § 44). Die Finanzierung des Schülertransports (§ 17 (2)), der Schulleiterkonferenzen (§ 22) und der Mitwirkungs-gremien auf Kreisebene (§ 21) erfolgt durch den „Gebietsschulträger“ nach § 15 aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs (§ 43). Aus dem gleichen Topf sollen die Schulen auch bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln unterstützt werden (die übrigens nicht in vollem Umfang vom Staat gestellt werden – § 26 (2)). Schließlich unterstützt der Freistaat die Schulträger beim Unterhalt der Schulräume und bei der Anschaffung „hochwertiger Lehr- und Lernmittel“ (dafür werden jährlich 300 Mio. Euro in den ersten zehn Jahren angesetzt! – § 47). Damit sollen alle Kosten abgedeckt sein, denn der Schulbesuch soll kostenfrei sein (§ 26 (1)) und nach § 49 ist die „Erhebung von Schulgeld“ für die Zeit der Schulpflicht (10 Jahre) „nicht zulässig“.

Auch hier ist die Konzeption gut gemeint; sie lässt freilich außer Acht, dass eine derartige gleichgerichtete Finanzierung ein Eingriff in die freie Gestaltung der Einzelschule ist, mindestens bei freien Trägern. Der Gestaltungsfreiheit angemessener ist eine pauschale Zuweisung von Mitteln, über die der Träger nach seinen Zielen und Bedürfnissen frei verfügen kann. Auch an einen Bildungsgutschein² könnte in diesem Zusammenhang gedacht werden.

Aber abgesehen von diesem prinzipiellen Einwand macht der Begriff „Zuschuss“ im Zusammenhang der Sachkosten stutzig: wie wird der Rest finanziert? Offenbar geht die Regelung davon aus, dass die kommunalen und staatlichen Schulträger ihn aus ihren Steuermitteln zahlen. Diese Möglichkeit hat ein freier Träger nicht (wenn man die Kirchensteuer unberücksichtigt lässt, über die die Mehrzahl der sächsischen freien Träger nicht verfügt). Im übrigen hat der freie Träger auch noch Trägerkosten, z. B. Finanz-, Personal- und Gebäudeverwaltung, Stipendienbearbeitung, Öffentlichkeitsarbeit etc. bis hin zu Büro- und Reisekosten der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder. Ein wesentlicher Teil dieser Kosten tritt auch beim kommunalen und staatlichen Schulträger auf; er gehört zu den allgemeinen, aus öffentlichen Mitteln finanzierten Verwaltungskosten. Alle diese Kosten deckt der freie Träger traditionell durch Erhebung von Schulgeld. Das Schulgeldverbot macht die angestrebte Gleichheit der Finanzierung staatlicher und freier Träger zunichte.

1 Näheres dazu Rupert *Vierlinger*, Leistung spricht für sich selbst. „Direkte Leistungsvorlage“ (Portfolios) statt Ziffernzensuren und Notenfetischismus, Heinsberg, 1999.

2 S. dazu Frank-Rüdiger *Jach*, a.a.O., S. 82 ff., sowie 1. Empfehlung der *Heinrich-Böll-Stiftung* in diesem Heft.

Das Verfassungsverbot, die Selektion der Schüler nach ihren Besitzverhältnissen nicht zu fördern (Art. 7 (4) Satz 3 GG), besagt nicht, dass kein Schulgeld erhoben werden dürfte – auch das BVerfG geht nicht soweit¹ –, sondern nur, dass es sozial ausgewogen sein müsse und niemanden am Besuch der Schule hindern dürfe. Wenn es darum geht, lediglich einen Teil der Sach- und Investitionskosten sowie die Verwaltungskosten der freien Träger zu finanzieren, dürfte die allgemeine Zugänglichkeit nicht gefährdet sein.

6. **Zusammenfassend:** Die Überprüfung des Entwurfs zeigt, dass eine Konzeption, wie sie der Entwurf verfolgt, zwar eine Reihe von Problemen aufwirft, dass diese aber lösbar sind. Auch wenn bei steigender Selbstständigkeit der staatlichen Einzelschule die unterschiedliche Trägerschaft eine zunehmend geringere Rolle spielt, bleiben die Unterschiede in der Rechtsform, der Trägerstruktur, des Dienstrechts und der Finanzierung bestehen; diese müssen und können in einer sorgfältigen Gesetzgebung berücksichtigt werden.

JOHANN PETER VOGEL

Entwurf eines sächsischen Schulreformgesetzes der SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag vom 07.04.2004 – Auszug –

1. Teil Geltungsbereich, Bildungsauftrag

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen.

(2) Öffentliche Schulen sind Schulen, welche das Recht auf Schulbesuch gewähren bzw. der Erfüllung der Schulpflicht nach § 23 dienen und hierfür eine Genehmigung nach § 16 haben. Öffentliche Schulen sind weiter alle Ergänzungsschulen, sofern sie ein öffentliches Bedürfnis bedienen.

§ 2 Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende allseitige Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Sachsen bilden hierfür die Grundlage.

(2) Die schulische Bildung soll zur freien Entfaltung der Persönlichkeit eines jeden Schülers in kultureller, sozialer und ökologischer Verantwortung beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie Kompetenzen auf verschiedenen Niveaustufen ausbildet und hierfür Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermittelt. Sie sichert die Individualisierung des Lernens und des Bildungsweges für jeden ihr anvertrauten jungen Menschen.

- (3) In Erfüllung ihres Bildungsauftrages ist die Schule insbesondere gehalten,
- die Achtung der Würde jedes Menschen und die Achtung und Toleranz religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen bei enger Bindung an ethische Werte freiheitlich-demokratischer Gesellschaften sowie eine friedliche Gesinnung fest auszubilden,
 - zur Selbstbestimmung in sozialer, kultureller und ökologischer Verantwortung sowie zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit zu befähigen,

1 BVerfGE 75, 40 ff. (C.II.2 b).

- auf die Übernahme sozialer und politischer Verantwortung in einer demokratisch verfassten Gesellschaft praktisch vorzubereiten und zu befähigen,
- die Verantwortung für das eigene Leben insbesondere durch die Verantwortungswahrnehmung für den eigenen Bildungsprozess auszubilden,
- die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im bedeutungsvollen Zusammenhang und enger lebensweltlicher Orientierung zu gestalten,
- die Selbständigkeit insbesondere durch Befähigung zum selbständigen Wissenserwerb auszubilden, etc. [folgen 8 weitere Spiegelstriche]

Die jeweilige Grundordnung nach § 33 und das jeweilige Schulprogramm nach § 34 sichern die Erfüllung des Bildungsauftrages durch die entsprechende Organisation des Schullebens, die Gestaltung der Lernprozesse und die Auswahl der Bildungsgegenstände.

§ 3 Kompetenzstandards und Lehrpläne

(1) Die wesentlichen Bildungsziele werden durch Kompetenzstandards vorgegeben, welche die mit Erreichen des Bildungsabschlusses mindestens zu erwerbende Kompetenzen beschreiben. Dabei sind verschiedene Niveaustufen zu unterscheiden und eine Orientierung über die erwartete Kompetenzentwicklung zu den Testzeitpunkten nach § 4 zu geben. Sofern keine nationalen Kompetenzstandards vorliegen, erlässt das für die Schulen zuständige Ministerium entsprechende Standards, die der Bestätigung durch den Gesetzgeber unterliegen.

(2) Das Sächsische Staatsministerium für Kultus kann zur Untersetzung der nationalen oder sächsischen Kompetenzstandards im Benehmen mit dem Landesbildungsrat Rahmenlehrpläne für einzelne Fächer oder Fächergruppen erlassen. Sie geben in Ergänzung der verbindlich auszubildenden Kompetenzen eine Empfehlung zu Lerngegenständen und über die zeitliche Abfolge. In geringem Umfang können Rahmenlehrpläne auch Lerngegenstände verbindlich vorgeben, wenn dies begründet notwendig erscheint.

(3) Die Schulen entwickeln im Rahmen ihrer Schulprogramme die Lehrpläne für ihre Bildungsgänge. Die Vorgaben nach Absatz 1 und gegebenenfalls Absatz 2 sind zu berücksichtigen.

(4) Die Schulen sichern, dass bei einem Schulwechsel die abgebende und die aufnehmende Schule gemeinsam mit dem Schüler und seinen Eltern einen individuellen Bildungsplan erstellen, der dem Schüler das erfolgreiche Zurücklegen des Bildungsganges ermöglicht. Das zuständige Ministerium sichert dies bei einem Wechsel in ein anderes Bundesland.

§ 4 Kompetenztests

(1) Zur Absicherung und Kontrolle der Umsetzung der Kompetenzstandards und der Erfüllung des Bildungsauftrages werden Kompetenztests in einzelnen Jahrgangsstufen und Fachbereichen durchgeführt. Sofern keine bundesweiten Tests vorgesehen sind, regelt das Sächsische Staatsministerium für Kultus die Einzelheiten. Die Tests dürfen nicht in Abschlussklassen der Grund- oder Mittelschule durchgeführt werden. Zum Ende der Klasse 10 ist ein Test in maßgeblichen Kompetenzbereichen vorzusehen, auf dessen Grundlage die Mittlere Reife vergeben wird.

(2) Die Kompetenztests sind so zu gestalten, dass sie die pädagogische Freiheit und Verantwortung der Schulen nicht einschränken und Raum für die an den Schulen selbst gewählten Lerngegenstände bieten. Zumindest teilweise sind deshalb die Schulen in die Erstellung der Testaufgaben einzubeziehen. Mit der Erstellung und Durchführung der Tests können Dritte beauftragt werden.

(3) Die Ergebnisse der Tests dürfen nur von den Schulen selbst veröffentlicht werden. Sie können anonymisiert durch das Staatsministerium für Kultus ausgewertet werden. Dem Landtag ist mindestens einmal in der Legislatur über die Ergebnisse der Kompetenztests zu berichten. Sofern Schulen bei den Tests erkennen lassen, dass die Erfüllung des Bildungsauftrages gefährdet scheint, hat die Schulaufsicht Hilfen zu sichern oder Konsequenzen nach § 18 Abs. 2 zu ziehen. ...

§ 12 Förderung Benachteiligter (1) Schülern, die wegen physischer, geistiger, sensorischer, psychischer oder sozialer Beeinträchtigungen in ihrem Bildungsprozess benachteiligt sind, ist eine besondere Förderung zu gewähren. ...

3. Teil Schulträgerschaft

§ 14 Gebietsschulträger (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Schulträger für ihr Gebiet (Gebiets-schulträger) und verwalten die ihnen als Gebietsschulträger obliegenden Angelegenheiten als Pflichtaufgaben.

(2) Der Gebietsschulträger ist verpflichtet, öffentliche Schulen einzurichten und fortzuführen, sofern ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht und durch keinen anderen Schulträger befriedigt wird. Ein öffentliches Bedürfnis besteht insbesondere darin, für alle schulpflichtigen jungen Menschen alle Bildungsgänge in zumutbarer Entfernung vorzuhalten.

(3) Der Gebietsschulträger erstellt gemeinsam mit den auf seinem Gebiet tätigen Schulträgern hierfür einen Schulentwicklungsplan. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde unterstützt die Gebietsschulträger bei dieser Planung. Das zuständige Ministerium erlässt Richtlinien der Schulnetzplanung, in denen die Mindeststandards für ein wohnortnahes Bildungsangebot geregelt werden. Regionale Besonderheiten sind zu berücksichtigen.

§ 15 Schulträger (1) Juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts können Träger einer öffentlichen Schule sein, wenn sie hierfür eine Genehmigung durch das zuständige Ministerium erhalten. Landkreise und kreisfreie Städte sind genehmigte Schulträger. Der Freistaat Sachsen kann Träger von Schulen sein.

(2) Der Schulträger betreibt die Schule und sichert alle dafür notwendigen Bedingungen. Er erhält dafür Zuweisungen des Freistaates. Die Gebietsschulträger unterstützen die Schulträger nach Maßgabe ihres Haushaltes bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln. Der Freistaat Sachsen unterstützt die Schulträger bei der Erhaltung und Schaffung des notwendigen Schulraumes. Öffentlich geförderter Schulraum ist als solcher zu erhalten oder durch gleichwertigen zu ersetzen.

(3) Der Schulträger beschäftigt das für den Betrieb der Schule notwendige Personal soweit es nicht in Landesdienst steht.

§ 16 Genehmigung (1) Ein Schulträger, der nicht nach § 15 Abs. 1 eine Genehmigung besitzt, muss rechtzeitig vor Eröffnung einer Schule eine Genehmigung bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Gebietsschulträgers beizufügen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Träger die Gewähr bietet, dass die betriebene Schule durch ihr schulisches und pädagogisches Konzept, die Qualifikation der Lehrpersonals und ihre räumlich-sächliche Ausstattung die Erfüllung des Bildungsauftrages sicherstellt und keine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen, der gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung, Nationalität oder Religion der Eltern stattfindet.

(3) Die Anforderungen an die Ausbildung des Lehrpersonals sind erfüllt, wenn zumindest 80 von Hundert der Lehrkräfte über eine Qualifikation nach § 52 oder

gleichgestellt verfügt und durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung entsprechend §§ 53 f. erhält. Für Lehrkräfte, die nicht über eine Qualifikation nach Satz 1 verfügen, ist die Eignung entsprechend ihres Einsatzes in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind und der Schulträger diese nicht in angemessener Frist wieder herstellt.

§ 17 Schülerbeförderung (1) Unbeschadet der Verpflichtung der Gebietsschulträger zur Sicherung eines wohnortnahen Bildungsangebotes sind diese Träger der Schülerbeförderung für öffentliche Schulen. Sie tragen gemeinsam mit den Schulträgern die Verantwortung für die Sicherheit der Schulwege.

(2) Die Kosten der notwendigen Beförderung trägt der Gebietsschulträger. ...

(4) Das Nähere regelt der Gebietsschulträger in einer Satzung.

§ 18 Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen (1) Stellt die oberste Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung einer öffentlichen Schule besteht und erfüllen Gebietsschulträger die ihnen nach § 14 Abs. 2 obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen; der Landkreis oder die kreisfreie Stadt ist vorher zu hören.

(2) Stellt die oberste Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Schulträger den zur Erreichung der entsprechenden Bildungsabschlüsse notwendigen Betrieb einer Schule nicht sichert, übernimmt sie die Verantwortung für den Betrieb der Schule bis zur Klärung. Sie kann diese Aufgabe auch dem zuständigen Gebietsschulträger übertragen. Das Nähere regelt eine Verordnung des zuständigen Ministeriums, welche insbesondere die Beteiligung von Schülern, Eltern, Lehrern und Schulträgern und die Sicherung der Bildungsgänge regelt. Sofern das Schulprogramm nicht ursächlich für die Zwangsverwaltung der Schule ist, ist dieses fortzusetzen. ...

§ 21 Schüler- und Elternvertretung (1) Bei jedem Gebietsschulträger werden je ein Kreisschülerrat und ein Kreiselternerat gebildet, welche die Interessen der Schüler bzw. Eltern gegenüber dem Gebietsschulträger vertreten. ...

(4) Der Gebietsschulträger sichert die Arbeitsfähigkeit des Kreisschüler- und -elternrates, indem er eine gemeinsame Geschäftsstelle vorhält und die Kosten für jeweils zumindest vier Sitzungen erstattet. ...

§ 26 Kostenfreiheit des Schulbesuchs (1) Der Besuch einer Schule in Erfüllung der Schulpflicht oder in Wahrnehmung des Rechtes auf schulische Bildung ist grundsätzlich kostenfrei. Die Kostenfreiheit umfasst alle mit dem Schulbesuch unmittelbar entstehenden Aufwendungen, soweit sie nicht auch außerhalb des Schulbesuchs genutzt werden oder notwendig sind. Die Kostenfreiheit des Schulbesuchs umfasst insbesondere nicht persönliche Verbrauchs- und Arbeitsmittel sowie Schulspeisung und Pausenversorgung.

(2) Die Kostenfreiheit des Schulbesuchs ist eingeschränkt bei der Schülerbeförderung entsprechend § 17 Abs. 4 sowie beim Erwerb von Lernmitteln, deren Gebrauch auch für die persönliche Nutzung nach der Schule vorgesehen ist bzw. deren Gebrauch für die Ausübung des Berufes vorgesehen und erforderlich ist, und die deshalb nach Beendigung der Schule in das Eigentum der Schülerin bzw. des Schülers übergehen.

§ 27 Familienbelastungsgrenze (1) Die nach § 26 Abs. 2 entstehenden Kosten dürfen pro Schuljahr und Familie insgesamt eine Familienbelastungsgrenze nicht überschreiten.

(2) Die Familienbelastungsgrenze beträgt 300 Euro im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes und erhöht sich jährlich im Maße des durchschnittlichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten. Für Familien, die Empfänger von Leistungen nach dem

Bundessozialhilfegesetz sind, reduziert sich die Belastungsgrenze. Das weitere regelt das Staatsministerium für Kultus in einer Verordnung.

§ 28
Rechtsstellung
der Schule

(1) Die Rechtsform der öffentlichen Schule ist abhängig vom Träger. Schulen in kommunaler oder staatlicher Trägerschaft werden als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts geführt.

(2) Öffentliche Schulen nehmen mit der Vergabe von Abschlüssen (Prüfungen) und Zeugnissen hoheitliche Aufgaben wahr. Eine öffentliche Schule in privater Trägerschaft handelt insoweit als mit Hoheitsrechten beliehener Unternehmer.

(3) Die Schule ist im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen Bildungsaufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Hausordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen. Inhalt und Umfang der Regelungen ergeben sich aus Zweck und Aufgabe der Schule.

§ 29
Rahmenordnungen

(1) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, Ordnungen über Einzelheiten des Schulverhältnisses, an Oberschulen für einzelne Bildungsgänge in Abhängigkeit der zu erwerbenden Abschlüsse, zu erlassen.

(2) In diesen Ordnungen sind insbesondere zu regeln:

1. die Ziele des Bildungsganges und die mit dem Abschluss nachzuweisenden Kompetenzen;
2. das Verfahren zur Feststellung eines besonderen Förderbedarfs;
3. das Verfahren über die Aufnahme in Bildungsgänge der Oberschule; dabei kann
 - a) die Aufnahme von Leistungsnachweisen abhängig gemacht werden;
 - b) die Zulassung im notwendigen Umfang beschränkt werden, wenn mehr Bewerber als Ausbildungsplätze vorhanden sind; das Auswahlverfahren ist nach Gesichtspunkten der Eignung, Leistung und Wartezeit, unter Berücksichtigung von Härtefällen, zu gestalten;
4. das Verfahren für die Beendigung des Schulverhältnisses (Austritt und Entlassung),
5. die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege und der Unfallverhütung notwendigen Maßnahmen;
6. die Anerkennung und Anrechnung außerhalb des Freistaates erworbener schulischer Abschlüsse und Berechtigungen.

Weitere Regelungen dürfen weder die pädagogische und organisatorische Freiheit der Schulen noch das verfassungsmäßig garantierte Recht der Schüler auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie das der Eltern auf Erziehung einschränken.

§ 30
Prüfungen

(1) Der zuständige Minister erlässt für alle Bildungsabschlüsse soweit sie nicht bundesrechtlich geregelt sind im Benehmen mit dem Landesbildungsrat und unter Beachtung der Vereinbarungen und Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Kompetenzstandards nach § 3 entsprechende Prüfungsordnungen.

(2) Prüfungen werden in Verantwortung der Schulen durchgeführt. Bundesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Prüfungsordnungen in den Berufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft sowie des Garten- und Landschaftsbaus erlässt das Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus. ...

5. Teil Schulverfassung

§ 33 Grundordnung (1) Die Schule gibt sich eine Grundordnung. Der Beschluss über diese Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter der an der Schule vertretenen Gruppen der Schüler, Lehrer und Eltern und darf nicht gegen alle Stimmen der Vertreter einer der Gruppen gefasst werden. Der Schulträger setzt die Grundordnung in Kraft, wenn und insoweit sie nicht gegen geltendes Recht verstößt und die Forderungen dieses Gesetzes erfüllt.

(2) Die Grundordnung legt die Regeln des Zusammenlebens in der Schule fest und richtet gegebenenfalls einzelne Organe der Schule ein, soweit diese nicht durch Gesetz bestimmt sind. In der Grundordnung ist insbesondere die Mitwirkung nach § 37 zu sichern.

§ 34 Schulprogramm (1) Die Schule gibt sich ein Schulprogramm. Dieses beinhaltet die wesentlichen pädagogischen und didaktischen Konzepte, mit denen die Schule den vorgegebenen Bildungsauftrag erfüllen will.

(2) Das Schulprogramm ist der Schulaufsicht anzuzeigen. Diese kann eine Überarbeitung insoweit fordern, als der Bildungserfolg mit den vorgeschlagenen Konzepten nicht gewährleistet scheint. Fasst die Schule keinen anderen Beschluss zum Schulprogramm und bleibt die Schulaufsicht bei ihrer ablehnenden Position, ist ein Gutachten durch Dritte zu erstellen. Die Kosten hierfür tragen je zur Hälfte der Schulträger und die Schulaufsicht. Nach Vorliegen des Gutachtens entscheidet die Schulaufsicht auf dessen Grundlage endgültig.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Schulverwaltung ein Schulprogramm dann nicht ablehnen, wenn es in ähnlicher Weise anderen Ortes auch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erfolgreich praktiziert wird oder der Schulträger eine wissenschaftliche Begleitung mit regelmäßigem Berichtswesen organisiert.

§ 35 Pädagogische Freiheit (1) Die Schulen bestimmen die Grundsätze von Schul- und Unterrichtsorganisation selbst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Schulen können sich im Rahmen der Anforderungen der Bildungsabschlüsse ein spezielles Profil geben.

(2) Im Rahmen des pädagogischen Konzeptes der Schule hat der einzelne Lehrer die Verantwortung für die Gestaltung des Bildungsprozesses.

(3) Die pädagogische Freiheit einer Schule kann von der zuständigen Schulaufsicht dann eingeschränkt werden, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung des Bildungsauftrages bestehen. Das weitere Verfahren regelt § 18.

§ 36 Schulleitung (1) Die Schulleitung organisiert und sichert den Schulbetrieb. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Erfüllung der Bildungsziele in Umsetzung des Schulprogramms.

(2) Der Schulleiter vertritt den Dienstherrn oder Arbeitgeber und ist gegenüber den Beschäftigten der Schule weisungsberechtigt.

(3) Der Schulleitung gehört neben dem Schulleiter wenigstens ein Stellvertreter an. Zumindest ein Mitglied der Schulleitung muss auch Lehrkraft sein.

(4) Schulleiter und Stellvertreter werden vom Schulträger auf Vorschlag der Schule bestellt. Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 37 Mitwirkung (1) Die Schüler sind grundsätzlich ihrem Alter entsprechend und unabhängig von der Mitgliedschaft in eventuell bestehenden Organen der Schülermitwirkung in die Gestaltung des Schullebens einzubeziehen. Die Grundordnung hat außer an Grundschulen die Bildung von Organen der Schülermitwirkung vorzusehen. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere die Wahrnehmung der Interessen der Schüler bei

der Gestaltung des Schullebens, der Organisation der Bildungsgänge, der Lösung von Konflikten und der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

(2) Die Eltern haben das Recht der Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens und können hierzu Organe bilden.

(3) Das Personal hat unabhängig von seinen Rechten nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Personalvertretungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung das Recht der Mitwirkung am Schulleben.

(4) Das Recht der Mitwirkung erstreckt sich mindestens auf die Rechte,

1. in allen für sie grundlegenden Angelegenheiten durch die Schulleitung informiert zu werden (Informationsrecht),
2. zu allen Veränderungen des Schullebens Stellung zu nehmen (Anhörungsrecht),
3. Wünsche und Anregungen an die Schulleitung zu übermitteln (Vorschlagsrecht),
4. Anträge zu stellen (Antragsrecht),
5. auf Antrag eines Betroffenen ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen (Vermittlungsrecht),
6. Beschwerden allgemeiner Art bei der Schulleitung vorzubringen (Beschwerderecht).

§ 38 Evaluation (1) Die Schulleitung hat der Schule und dem Schulträger in Zeiträumen von fünf Jahren einen Bericht über die Umsetzung des Schulkonzepts vorzulegen. Der Bericht ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Verlangen zu übermitteln.

(2) Der Bericht soll insbesondere und differenziert ausweisen, in welcher Qualität die Bildungsziele in der spezifischen Festschreibung des Schulprogramms erreicht wurden. Er enthält Empfehlungen für die weitere Arbeit.

6. Teil Schulaufsicht und Schulberatung

§ 39 Schulaufsichtsbehörde (1) Schulaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Kultus oder ein von diesem als nachgeordnete Behörde eingerichtetes Schulamt. Die Schulaufsichtsbehörde ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schulaufsicht im Freistaat Sachsen, die nicht durch Gesetz einer anderen Behörde zugewiesen sind und führt die Dienst- und Fachaufsicht über die schulpsychologischen Beratungsstellen. Ist der Geschäftsbereich eines anderen Ministeriums berührt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit diesem. ...

§ 40 Inhalt der Schulaufsicht (1) Die staatliche Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur Sicherung der Erfüllung des Bildungsauftrages der Schulen nach § 2.

(2) Die Schulaufsicht über die öffentlichen Schulen umfasst insbesondere

1. die Fachaufsicht über die Umsetzung der Ziele der Bildungsgänge,
2. die Aufsicht über die Einhaltung der Prüfungsordnungen,
3. die Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 16,
4. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten,
5. die Sicherung eines ausgewogenen Bildungsangebotes im Freistaat Sachsen,

6. die Sicherung einer am individuellen Fortschritt orientierten Förderung Benachteiligter,
7. die Sicherung einer genügenden Anzahl von Praktikumsplätzen für die Lehrerausbildung.

§ 41 (1) Die Schulaufsichtsbehörde sichert die beratende Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages und die Beratung der Eltern und Schüler in besonderen Fällen.

Inhalt der Schulberatung

- (2) Die Schulberatung umfasst insbesondere
 1. die Begutachtung von Schulprogrammen und die Unterstützung der Schulen bei der Schulentwicklung und Evaluation,
 2. die Beratung und Unterstützung bei der Förderung nach § 12,
 3. die Unterstützung der Gebietsschulträger bei der Schulentwicklungsplanung,
 4. die Unterstützung der Schulen bei der internen Fortbildung des Personals,
 5. die Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen Schulen,
 6. die Unterstützung der Kommunikation zwischen Schulen und pädagogischer Forschung. ...

7. Teil Finanzierung, Personal

§ 43 (1) Der Gebietsschulträger erhält für seine Aufgaben über den kommunalen Finanzausgleich Mittel des Freistaates Sachsen in Abhängigkeit der Anzahl der Schüler in verschiedenen Bildungsgängen.

Gebietsschulträger

(2) Der Gebietsschulträger ist zuständig für die Finanzierung des Schülertransports, der Schulleiterkonferenzen und der Arbeit der Kreisschüler- und -elternräte. Er unterstützt in besonderem Maße die Träger von Schulen mit speziellen Förderangeboten, auch in Bezug auf ganztägige Betreuung oder Heimunterbringung.

(3) Der Gebietsschulträger beteiligt sich an der Erhaltung und Verbesserung der baulichen Substanz für schulische Zwecke. Er soll dabei auch die kreisangehörigen Gemeinden unterstützen, sofern diese Schulräume oder -gebäude vorhalten.

(4) Der Gebietsschulträger soll die Schulträger bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

§ 44 (1) Die Schulträger erhalten für den Betrieb der Schule einen staatlichen Zuschuss zur Deckung der laufenden Kosten ohne Kosten für das Lehrpersonal. Der Zuschuss wird monatlich im Voraus fällig und bemisst sich an den zu Monatsbeginn an der Schule angemeldeten Schülern.

Schulträger

(2) Die Schulträger erhalten für Schüler nach § 12 Abs. 1 einen weiteren Zuschuss pro Schüler und Schuljahr. Der Zuschuss ist zu Beginn des Schuljahres fällig und bemisst sich an den konkreten Aufwendungen.

(3) Träger von Ganztagschulen oder Schulen mit Ganztagsangebot erhalten vom Freistaat einen Zuschuss für die notwendigen Mehraufwendungen.

(4) Schulträger mit besonderem Finanzierungsbedarf erhalten auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung gesonderte Zuwendungen. Besonderer Finanzierungsbedarf besteht insbesondere für Schulen in schwierigem sozialem Umfeld, für spezifische Förderschwerpunkte oder besondere Profile und bei Sorbischen Schulen.

(5) Das Nähere regelt eine Verordnung des für Schulen zuständigen Ministeriums.

§ 45 Personal (1) Das Lehrpersonal umfasst die Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach § 52, Fachkräfte aus den Kindertagesstätten im Einsatz an Grundschulen, pädagogische Assistenten und sonstiges geeignetes Personal, welches der Schulträger im Rahmen der Bildungsarbeit der Schule beschäftigt. Das Lehrpersonal steht im Dienst des Schulträgers oder des Freistaates Sachsen.

(2) Die Kosten des Lehrpersonals trägt der Freistaat Sachsen im Rahmen von im jeweiligen Haushaltsgesetz ausgebrachten Normativen.

(3) In Landesdienst stehende Lehrpersonen werden dem Schulträger auf Anforderung zugewiesen. Die Schulleitung wählt das Personal aus und entscheidet über den Einsatz an der Schule. Eine Versetzung oder Abordnung einmal zugewiesenen Personals kann nur auf begründeten Antrag der Lehrperson oder mit Zustimmung der Schulleitung oder auf deren begründeten Antrag erfolgen. Mitglieder der Schulleitung können, sofern sie im Dienst des Freistaates stehen, nicht versetzt oder abgeordnet werden.

(4) Sofern eine Personalanforderung nicht erfüllt werden kann oder der Schulträger Lehrpersonal im Rahmen der Normative nach Absatz 2 selbst beschäftigt, erhält der Schulträger die Mittel entsprechend der Stellenansätze im Staatshaushalt in monatlichen Raten zugewiesen.

§ 46 Überschüsse und Rücklagen (1) Die Schulträger können aus den Zuwendungen nach §§ 44 f. Rücklagen bilden, sofern dadurch der laufende Schulbetrieb nicht gefährdet ist.

(2) Rücklagen des Schulträgers, welche ein Viertel der Summe der jährlichen Zuschüsse für seine Schule überschreiten, sind mit einer Zweckbindung zu versehen.

(3) Rücklagen, für welche eine Zweckbindung nach Absatz 2 nicht nachgewiesen werden kann oder deren Zweckbindung nicht anerkannt wird, sind auf die laufenden Zuschüsse oder Erstattungen anzurechnen und mindern diese.

§ 47 Investitionen Der Freistaat Sachsen unterstützt die Schulträger beim Unterhalt der Schulräume und -gebäude sowie bei der Anschaffung hochwertiger Lehr- und Lernmittel nach Maßgabe des Haushaltes jedoch mindestens mit jährlich 300 Mio. Euro in den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das Nähere regelt eine Verordnung.

§ 48 Landesweite Aufgaben Landesweite Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 und zur Umsetzung dieses Gesetzes werden durch den Freistaat Sachsen finanziert. Landesweite Aufgaben sind insbesondere Schulaufsicht, Bildungsberatung, Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte, Bildungsforschung und die Arbeit des Landesschülerrates, Landeselternrates und des Landesbildungsrates.

§ 49 Schulgeld Die Erhebung von Schulgeld für den Besuch einer öffentlichen Schule zur Wahrnehmung des Rechtes auf Schulbesuch nach § 23 ist nicht zulässig. ...

9. Teil Lehrerbildung

§ 52 Lehrerausbildung (1) Die Ausbildung der Lehrer erfolgt an Universitäten in enger Verbindung mit der obersten Schulaufsichtsbehörde. Die Universitäten sollen Zentren für Lehrerbildung einrichten, an denen das Studium in enger Verbindung zur Schulpraxis organisiert wird. Zur Sicherung der praktischen Teile der Ausbildung arbeiten die Universitäten mit den Gebietsschulträgern, den Schulträgern und der Schulaufsicht eng zusammen. Die Schulaufsicht sichert gemeinsam mit den Gebietsschulträgern die ausreichende Anzahl an Praktikumsplätzen. ...

§ 53 (1) Die Lehrerweiterbildung erfolgt in Verantwortung der obersten Schulaufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit den Universitäten, an denen die Lehrerausbildung stattfindet. ...

§ 54 (1) Der Schulträger hat die Verpflichtung, die ständige Fortbildung seines Lehrpersonals zu sichern. Hierzu werden in Verantwortung der Schulleitung regelmäßige schulinterne Fortbildungen durchgeführt, deren Umfang zumindest fünf Arbeitstage im Schuljahr beträgt.

(2) Die Schule erstellt hierfür ein Fortbildungskonzept. Die Inhalte sollen sich an der konkreten Situation der Schule und ihrem Schulprogramm orientieren.

(3) Die Schulaufsicht unterstützt die schulinterne Fortbildung. ...

10. Teil Ergänzungsschulen

§ 56 (1) Ergänzungsschulen bieten ein zusätzliches Bildungsangebot für Kinder und Jugendliche, welches nicht der Erfüllung der Schulpflicht dient.

**Begriff der
Ergänzungsschule,
Anzeigepflicht**

(2) Ergänzungsschulen dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen hervorrufen kann.

(3) Die Eröffnung einer Ergänzungsschule ist der Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schuleinrichtungen und die Vorbildung des Leiters und der Lehrpersonen beizufügen.

(4) Nachträgliche wesentliche Änderungen sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 unverzüglich anzuzeigen. ...

§ 58 (1) Die Schulaufsichtsbehörde kann einer bewährten Ergänzungsschule, an der ein besonderes pädagogisches oder sonstiges öffentliches Interesse besteht, auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verleihen. Die Anerkennung kann an Auflagen gebunden werden, die einzelnen Regelungen dieses Gesetzes für öffentliche Schulen entsprechen.

Anerkennung

(2) Mit der Anerkennung erhält die Ergänzungsschule das Recht,

1. nach den von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Prüfungsvorschriften Prüfungen abzuhalten. Die Schulaufsichtsbehörde muss die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse genehmigen.

2. in ihrem Namen die staatliche Anerkennung auszudrücken.

(3) Die Genehmigung der Bildungsgänge, die staatliche Anerkennung, die Genehmigung der Prüfungsvorschriften und die Entscheidung über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachbehörde.

(4) Anerkannte Ergänzungsschulen können staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts erhalten. ...

Büchertisch *Heinrich-Böll-Stiftung, Bildungskommission der Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.):*

**Selbständig lernen – Bildung stärkt Zivilgesellschaft.
Sechs Empfehlungen der Bildungskommission der
Heinrich-Böll-Stiftung. Beltz, Weinheim/Basel, 2004. 239 Seiten.**

Der Band umfasst die in diesem Heft vorgestellten Empfehlungen sowie die Einleitung von Sybille Volkholz in einer leicht überarbeiteten Fassung.

Hermann Avenarius/Thomas Kimmig/Matthias Rürup:

**Die rechtlichen Regelungen der Länder in der Bundesrepublik
Deutschland zur erweiterten Selbständigkeit der Schule.
Eine Bestandsaufnahme. Berlin 2003. 95 Seiten. 16,50 Euro.**

Die Autoren geben in einer sorgfältigen Erhebung den Stand der Gesetz- und Verordnungsgebung in der Frage der Selbständigkeit der Einzelschule zum Februar 2003 wieder. Land für Land wird nach einem bestimmten Raster behandelt- wie sind pädagogische, finanzielle und administrative Eigenständigkeit, Entscheidungen in Personalangelegenheiten geregelt und welche Rolle spielen Schulkonferenz und Schulaufsicht. Daraus ergibt sich ein vielfältiges Bild mit einzelnen Konstanten. Die Verpflichtung der Schulen, eigene Schulprogramme zu entwickeln und fortzuschreiben, ist in den meisten Ländern vorgesehen, und dies unabhängig von den mehr oder weniger großen Freiräumen, die für diese Eigenständigkeit gewährt werden. Denn gleichzeitig bleibt es überall bei der gewohnten Schulaufsicht, bei der Vorgabe von Fächerkanons, Lehrplänen und Stundentafeln; neu ist die zusätzlich angehängte Aufgabe der Beratung. Nur Bremen gliedert die Beratung auf eine neue Institution aus, die Schulinspektion. Es bleibt auch dabei, dass die Schulen nicht-rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts sind; für einige Obliegenheiten erhalten Schulleiter Vollmacht, bestimmte Rechtsgeschäfte im Namen des Landes bzw. Trägers abzuschließen. Eigenständige Finanz- und Personalverwaltung sind hier und da in begrenzter Form möglich. Wenn die Autoren feststellen, dass „im Vergleich zur ökonomischen Potenz sich selbst verwaltender Schulen im europäischen Ausland die deutschen (staatlichen) Schulen geradezu Leichtgewichte“ sind, dann wird man dies nach der Lektüre des Buches auch auf die anderen Eigenständigkeits übertragen wollen. Gleichwohl: ein Bericht vor zehn Jahren hätte vieles noch nicht enthalten; Schulreform ist eine Schnecke. Mit Recht weisen die Autoren darauf hin, dass mit dem von der Schule selbst zu erstellenden Schulprogramm ein Element eingezogen ist, das den Virus der Verselbständigung nach und nach in alle Parameter der Schule hineinträgt.

**Neue Schulgesetze
in Sachsen**

Dass dies ständig und überall vor sich geht, zeigen die neuen Schulgesetze von Sachsen vom 15.01.2004 und Berlin vom 26.01.2004. Schauen wir kurz hinein! Da heißt es in Sachsen bei aufrecht erhaltener traditioneller Schulaufsicht, die „Bildungsstandards, Lehrpläne und Stundentafeln“ vorgibt, in § 1 (3): „In Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und plant und gestaltet den Unterricht und seine Organisation auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung“, und: „Auf der Grundlage des Schulprogramms bewerten die Schule und die Schulaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen das Ergebnis der pädagogischen Arbeit“. Die Ausgestaltung des Unterrichts habe sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler zu orientieren (§ 35 a). Und in § 59 a wird eine (externe) Evaluation eingeführt, bei der Schule und Schulaufsicht durch eine

Einrichtung unterstützt wird, die „Verfahren zur Feststellung der Qualität des schulischen Angebots entwickelt und durchführt“.

... in Berlin Etwas weiter geht Berlin. Die Schulen gestalten „den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbständig und in eigener Verantwortung“ (§ 7 (2)). Rahmenlehrpläne sollen Raum für eigene Gestaltungen lassen (§ 10), von Stundentafeln kann abgewichen werden (§ 14). Als Gegengewicht „sind Schulen und Schulaufsicht zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet“ (§ 9 (1)); die interne Evaluation erfolgt nach eigenen Kriterien durch die Schule, die externe durch die Schulaufsicht. Die personellen und sächlichen Angelegenheiten sind allerdings stiefmütterlich behandelt: das Wort „Haushaltsmittel“ (nämlich „zugewiesene“) kommt einmal im Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben der Leitung vor (§ 69 (3)), und bei der Besetzung der Leiter- und der Funktionsstellen darf die Schulkonferenz unter zwei von der Schulverwaltung ausgesuchten Bewerbern wählen (§§ 72/73), die Lehrer werden also weiterhin zugeteilt. Die Aufgaben der Schulaufsicht sind sehr differenziert in den §§ 105/106 (insgesamt zwölf Absätze!) geregelt; jedenfalls soll sie „vorrangig beratend und unterstützend tätig werden“ und „Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen zu beachten“.

Faszinierend an dieser Bewegung sind Ungleichzeitigkeit und Unabgestimmtheit programmatischer Leerformeln einerseits, Bestehen auf traditionellen Strukturen andererseits, der Eröffnung von Freiräumen einerseits, entsprechender Wandlung der Schulaufsicht andererseits, Profilierung der Schule einerseits, zentralen Tests und Prüfungen, die das Profil nicht berücksichtigen, andererseits. Die Gesetzgeber (im Schulbereich sind das die vorschlagenden Verwaltungen) scheinen ohne stringente Konzeption, je nach auftretendem Druck hier nachzugeben, dort Positionen aufrecht zu erhalten. Dabei gibt es nun kohärente Vorschläge genug. Sehen wir uns die Schulgesetze in zehn Jahren wieder an!

JOHANN PETER VOGEL

IMPRESSUM

Herausgeber:
Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V.

Redaktion:
Prof. Dr. Johann Peter Vogel
Am Schlachtensee 2, D-14163 Berlin
Tel.: 030 – 802 60 28 • Fax: 030 – 802 23 92

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ISSN

Satz: Schreibbüro Barbara Brudlo
Am Friedhof 15, D-31303 Burgdorf
Telefon: 05136 – 89 65 17 • Telefax: 05136 – 89 65 18
e-mail: Barbara.Brudlo@t-online.de

Druck: F•D•F, D-30827 Garbsen
Telefon: 05137– 12 24 96 • Telefax: 05137 – 12 24 97
e-mail: info@f-d-f.net / internet: www.f-d-f.net

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreis: 12,- EUR jährlich einschl. Versandkosten

Einzelpreis: 3,- EUR pro Heft zuzügl. Versandkosten

Bankverbindung: Postbank Hannover
Konto 900 099 - 309 • BLZ 250 100 30